



Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016	Ausgegeben in Schwerin am 29. Juni	Nr. 12
------	------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
27.5.2016	Gesetz zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 13	431
13.6.2016	Gesetz über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 20	444
13.6.2016	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrags (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 62	447
13.6.2016	Gesetz zum Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 63	449
14.6.2016	Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 202 - 1	461
15.6.2016	Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2012 - 6	468
15.6.2016	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 310 - 5	472
19.5.2016	Verordnung über den Ersatz von Sachschäden der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (Sachschädenverordnung Polizei – SachSPolVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 19	474
1.6.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung Ändert VO vom 6. Mai 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 16	476

Fortsetzung auf Seite 430

2.6.2016	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Gesundheits- und sozialen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung amtstierärztlicher Dienst – APOAmtsTA M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 20	491
13.6.2016	Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Forstrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundeswaldgesetz und dem Forstvermehrungsgutgesetz sowie zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 84	505
17.6.2016	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 8	507
1.6.2016	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes GVOBl. M-V 2015 S. 462 – Berichtigung –	515
8.6.2016	Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen GVOBl. M-V 2016 S. 77 – Berichtigung –	515

Gesetz zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V)

Vom 27. Mai 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen¹

Artikel 13 des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 502, 508), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644, 651) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Landesreisekostengesetzes²

Dem § 5 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßige in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit dienstlich anerkannten privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten und schwer befahrbaren Forststrecken verursacht werden, erhalten in den unteren Forstbehörden tätige Dienstreisende zur Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 einen Zuschlag von 5 Cent je gefahrenem Kilometer.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst³

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150, 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.
2. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung des Landes-Umweltinformationsgesetzes⁴

§ 6 Absatz 2 des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das durch das Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden die Wörter „Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) geändert worden ist“ durch die Wörter „Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 7 werden die Wörter „§ 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In Nummer 8 werden die Wörter „§ 124d des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 8 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 5 Auflösung des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtsderegulierungsgesetzes⁵

Artikel 3 des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtsderegulierungsgesetzes vom 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung des Agrarstatistikgesetzes⁶

Das Agrarstatistikgesetz vom 7. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 631), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bodennutzungserhebung gemäß den §§ 2 bis 17c des Agrarstatistikgesetzes mit Ausnahme der Flächenerhebung gemäß den §§ 3 und 4 des Agrarstatistikgesetzes.“

¹ Ändert Gesetz vom 25. September 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1104 - 1

² Ändert Gesetz vom 3. Juni 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 4

³ Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4

⁴ Ändert Gesetz vom 14. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 13

⁵ Ändert Gesetz vom 27. April 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 6

⁶ Ändert Gesetz vom 7. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 29 - 2

- b) In Nummer 2 werden das Wort „Viehzählung“ durch die Wörter „Erhebung über die Viehbestände“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „20a“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden das Wort „Agrarberichterstattung“ durch die Wörter „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ und die Angabe „bis 30“ durch die Angabe „bis 32“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),“ und die Wörter „vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 505),“ gestrichen.

Artikel 7 **Änderung des Wassergesetzes** **des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁷**

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 124a bis 124g wie folgt gefasst:

„§ 124a Koordinierung von Verfahren
§ 124b weggefallen
§ 124c weggefallen
§ 124d weggefallen
§ 124e weggefallen
§ 124f weggefallen
§ 124g weggefallen“.

2. § 85 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Strand ist der im Wirkungsbereich der Wellen mit einem dynamischen Sedimentakkumulationskörper überlagerte Küstenstreifen, der seewärts durch die Mittelwasserlinie und landseitig durch den Dünen- oder Steiluferfuß oder den Beginn der geschlossenen Pflanzendecke begrenzt wird, sofern nicht der Fußpunkt baulicher Anlagen eine künstliche Grenze bildet.“

3. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Wörter „oder zur Sicherung der Belange des Küstenschutzes“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die hierfür zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.“

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen auf die Anfrage der zuständigen Behörde reagiert.“

4. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a **Koordinierung von Verfahren**

Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Anhang 1 in der Spalte c mit einem G oder in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet ist, eine Gewässerbenutzung verbunden, entscheidet die Immissionsschutzbehörde anstelle der Wasserbehörde über die Gewässerbenutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.“

5. Die §§ 124b bis 124g werden aufgehoben.

6. Die Anlage 2 (zu § 73 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 5 werden aufgehoben.

⁷ Ändert Gesetz vom 30. November 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2

b) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10	Löcknitzdeiche			22,57
	- rechter Löcknitzdeich	- Landesgrenze zu Niedersachsen, bei Rüterberg	- B 191	3,89
	- rechter Löcknitzdeich	- B 191	- Löcknitzdüker	2,15
	- rechter Löcknitzdeich	- Löcknitzdüker	- Hohes Gelände Klein Schmölen Ausbau	3,59
	- linker Löcknitzdeich	- Landesgrenze zu Niedersachsen, bei Rüterberg	- B 191	3,89
	- linker Löcknitzdeich	- B 191	- Löcknitzdüker	2,17
	- linker Löcknitzdeich	- Löcknitzdüker	- Straßenbrücke Klein Schmölen	2,43
	- linker Löcknitzdeich	- Straßenbrücke Klein Schmölen	- Anschluss Löcknitz-Sommerdeich (B 195)	1,25
	- linker Löcknitz-Sommerdeich	- linker Löcknitzdeich	- Landesgrenze zu Brandenburg, bei Klein Schmölen	0,78
	- linker Löcknitz-Sommerdeich	- Landesgrenze zu Brandenburg, bei Polz	- Landesgrenze zu Brandenburg, bei Breetz	2,07
	- Schmölener Brackdeich	- Ortsausgang Schmölen, südlich des Schmölener Bracks	- Richtung Polz	0,35“

c) Die Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12	Elbedeiche			5,27
	Elbedeich Boizenburg	- Boizenburg, neue Sudemündung	- Pionierbrücke (alte Sudemündung)	2,94
	Elbedeich Mahnkenwerder	- Pionierbrücke (alte Sudemündung)	- Landesgrenze zu Niedersachsen (Herrweg)	2,33“

d) Die Nummer 13 wird aufgehoben.

e) Die Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14	Alter Elbedeich			1,88
	- Soltower Deich	- Landesgrenze zu Niedersachsen (Bleckeder Holz)	- Sudedeich bei Soltow (Porath)	1,78
	- Qualmdeich Timmermann			0,10“

f) Die Nummern 16, 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„16	Sudedeiche			31,76
	- rechter Sudedeich	- Boizenburg/neue Sudemündung	- Hochufer bei Gothmann	2,65
	- rechter Sudedeich	- Hochufer bei Gothmann	- Ringdeich Bandekow B 195	4,58
	- rechter Sudedeich Besitz/Blücher	- Blücher hohes Gelände	- Anschluss südlich Brahlstorf	10,83
	- rechter Sudedeich	- Landesgrenze zu Niedersachsen unterhalb Garlitz	- Deichende unterhalb Garlitz	0,15
	- linker Sudedeich Mahnkenwerder	- Elbedeich Mahnkenwerder	- Anschluss Alter Elbedeich bei Soltow (Porath)	1,56
	- linker Sudedeich Teldau	- Anschluss Alter Elbedeich bei Soltow (Porath)	- B 195	2,46
	- linker Sudedeich Teldau	- B 195	- Poldergrenze	1,01
	- Qualmdeich Thiel	- Thiel'sches Brack		0,43
	- linker Sudedeich Timkenberg	- Poldergrenze	- Schleuse Thiel	0,96
	- linker Sudedeich Timkenberg	- Schleuse Thiel	- Cafe Kiß	1,80
	- linker Sudedeich Niendorf-Teschenbrügge	- Cafe Kiß	- Schöpfwerk Niendorf/Teschenbrügge	0,94
	- linker Sudedeich Niendorf-Teschenbrügge	- Schöpfwerk Niendorf/Teschenbrügge	- Krainkemündung	1,69
	- Qualmdeich Basedow	- Basedow'sche Brack		0,30
	- linker Sudedeich	- Sude	- oberhalb Wehr Brömsenberg	1,20
	- rechter Sudedeich	- Sude	- oberhalb Wehr Brömsenberg	1,20

17	Rückstaudeiche			15,27
	- Röhthdeich (davon Dünenkette Gothmann 1,10 km)	- B 195	- Bollenberg	2,07
	- Deich an der B 195 Bandekow/Gülze	- Ringdeich Bandekow	- Ringdeich Gülze	0,57
	- Ringdeich Gülze	- Ortslage Gülze	- Straße bis zur Schaaalebrücke	2,40
	- Ringdeich Bandekow	- Ortslage Bandekow		1,95
	- linker Krainkedeich	- Anschluss Sudedeich/Krainkemündung	- Landesgrenze zu Niedersachsen	1,31
	- linker Deich am Brahlstorfer Bach Neue Sude	Abschnitte innerhalb M-V entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen		2,26
	- Langenheider Deiche (rechter und linker Deich am Langenheider Bauerngraben)	Landesgrenze zu Niedersachsen	Langenheide	3,82
	- Deich am Wehr 1 Boize (ehem. Wehrdamm Boize)	- Wehr 1 Boizetal bei Heide	- hohes Gelände bei Heide	0,26
	- Linker Boizedeich	- Abzweig Hafenbahn	- Oberhalb Ellernholzschleuse	0,63
18	Rögnitzdeiche			42,89
	Rechter Rögnitzdeich	Gudow	Wehr Haveckenburg	14,47
	Rechter Rögnitzdeich	Wehr Haveckenburg	Leussow	13,15
	Linker Rögnitzdeich	Wehr Haveckenburg	Leussow	15,27“

g) Die Nummer 19 wird aufgehoben.

Artikel 8 **Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes⁸**

Das Landesabwasserabgabengesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ gestrichen.
3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246, 438) geändert worden ist,“ gestrichen.
4. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2181) geändert worden ist“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Im verbleibenden Wortlaut werden die Wörter „Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes über die Beleihung der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) mit staatlichen Aufgaben⁹**

Das Gesetz über die Beleihung der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) mit staatlichen Aufgaben vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 759) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Beleihung der LMS Agrarberatung GmbH (LMS) mit staatlichen Aufgaben (LMS-Beleihungsgesetz – LMS-BeleihG M-V)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der LMS werden die Aufgaben

- a) der zuständigen Behörde für die Überwachung nach § 12 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 370 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1528) geändert worden ist,
- b) der landwirtschaftlichen Fachbehörde nach § 3 Absatz 8, § 7 Absatz 1, 3 Satz 2, Absatz 5, 7, 8 Satz 1 und § 8 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) geändert worden ist, und

⁸ Ändert Gesetz vom 19. Dezember 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 6

⁹ Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 780 - 1

- c) der zuständigen Behörde für die Anerkennung von Trägern der Qualitätssicherung im Bereich von Bioabfällen und Klärschlämmen nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569, 584) geändert worden ist, übertragen.“
- b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- 3. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsministers“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- 4. In § 3 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Umweltminister“ durch die Wörter „Das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landwirtschaftsministers“ durch die Wörter „des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ und die Wörter „dem Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „dem für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- 4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum** **Grundstücksverkehrsgesetz¹⁰**

In § 1 des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 23. April 1998 (GVOBl. M-V S. 448) werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2742) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum** **Flurbereinigungsgesetz¹¹**

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 17. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 509) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Angabe „13. März 1976“ durch die Angabe „16. März 1976“ ersetzt, und es werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist“ ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es bestimmt die Flurbereinigungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche durch Rechtsverordnung.“

Artikel 12 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische** **Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes¹²**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306, 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 82)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1532) geändert worden ist,“ eingefügt.
- 2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

¹⁰ Ändert Gesetz vom 23. April 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7810 - 1

¹¹ Ändert Gesetz vom 17. Mai 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7815 - 1

¹² Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 3

Artikel 13**Änderung des Veterinärwesenkostengesetzes¹³**

Das Veterinärwesenkostengesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435)“ durch das Wort „Landesverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Handelsverkehr mit“ durch die Wörter „bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von“ ersetzt.

- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „96/469/EWG“ durch die Wörter „86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter „Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch das Wort „Landesverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung des Landeswaldgesetzes¹⁴**

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ob eine Grundfläche Wald im Sinne dieses Gesetzes ist, kann auf Antrag von der Forstbehörde durch Verwaltungsakt festgestellt werden.“

2. Dem § 13 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Sitkafichten und Weihnachtsbaumkulturen sowie Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kalamitätsgeschädigter Flächen, deren Bestockung durch natürliche Ereignisse, wie Windwurf, Windbruch und abgestorbene Bestandesmitglieder, auf unter 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wurde.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Fahren mit dem Rollstuhl steht dem Betreten gleich.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Krankenfahrstühlen“ gestrichen.

4. In § 51 Absatz 5 Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes¹⁵**

Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ökokontos“ durch das Wort „Ökokontoverzeichnisses“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 40 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

3. In § 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ökokonto“ durch das Wort „Ökokontoverzeichnis“ ersetzt.

4. § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.

- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) bei den in der Rechtsverordnung zu benennenden Behörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden bereit gehalten werden.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „zu § 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG“ durch die Angabe „zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und Absatz 3 BNatSchG“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG

¹³ Ändert Gesetz vom 10. Juli 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7834 - 1

¹⁴ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2

¹⁵ Ändert Gesetz vom 23. Februar 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9

durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären.“

- b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

7. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Krankentransportstuhl“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.“

8. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „Verboten der § 19 Absatz 1 und § 23 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „Verboten des § 19 Absatz 1 und des § 23 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

9. In § 36 Absatz 1 wird nach der Absatzbezeichnung „(1)“ folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine Verwaltungsentscheidung, insbesondere die Ablehnung einer Ausnahme oder Befreiung, zu einer unzumutbaren Belastung führt, ist mit ihr zumindest dem Grunde nach zugleich über die zu gewährende Entschädigung zu entscheiden.“

10. In § 43 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

11. Anlage 2 (zu § 20 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Nummer 5 aufgehoben.
b) Die Nummer 5 wird aufgehoben.

Artikel 16 **Änderung des Landesjagdgesetzes¹⁶**

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird in einem Eigenjagdbezirk die Jagd weder durch den Eigentümer, noch durch den Nutznießer, noch durch Verpachtung oder angestellte Jäger ausgeübt, so sind jagdausübungsberechtigt die Personen, die der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde benennt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Parkanlagen“ ein Komma und das Wort „Sportflugplätze“ eingefügt.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Iltisse“ ein Komma und die Wörter „Marderhunde, Waschbären“ eingefügt.

3. § 9 wird aufgehoben.

4. In § 39 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Vertreter der Jagdgenossenschaft und“ durch die Wörter „den Vertreter der Jagdgenossenschaft auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern und den Vertreter“ ersetzt.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für die in § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Tiere aus den in § 22 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Gründen Ausnahmen zu bestimmen,“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 17 **Änderung von Rechtsverordnungen**

(1) § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Handelsklassengesetz vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 404), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert¹⁷:

1. Die Wörter „geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52, 60) geändert worden ist“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „Landesamt für Fischerei“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

3. In Nummer 3 werden die Wörter „Amt für Landwirtschaft Bützow“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

(2) § 1 der Landesverordnung über die zuständige Stelle nach der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 409), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst¹⁸:

„§ 1

Zuständige Stelle nach der Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. I S. 827) ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

¹⁶ Ändert Gesetz vom 22. März 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2

¹⁷ Ändert LVO vom 17. September 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 17

¹⁸ Ändert LVO vom 17. September 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 21

(3) § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für die Überwachung der Entnahme von Fischereierzeugnissen aus dem Handel vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 417) wird wie folgt gefasst¹⁹:

„§ 1

Zuständige Behörden nach § 2 Absatz 2, § 6 und § 10 Absatz 2 der Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung vom 13. Januar 1983 (BGBl. I S. 26), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

(4) Die Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 671) wird wie folgt geändert²⁰:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Dritter“ durch die Wörter „amtlich anerkannter Kontrollwerkstätten“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „einer Kontrollwerkstätte im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juli 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den „Hinweisen des Landespflanzenschutzamtes“ in angemessenen Abständen“ durch die Wörter „auf ihrer Internetseite“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Wörter „Abschnitt 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Landwirtschaftsministers“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

6. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In Anlage 3 werden die Wörter „Anlage 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049)“ durch die Wörter „Anlage 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung“ ersetzt.

(5) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundeskleingartengesetz vom 30. September 1992 (GVOBl. M-V S. 575), die durch die Verordnung vom 14. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert²¹:

1. In § 1 wird die Angabe „vom 28. Februar 1993“ gestrichen.

2. In § 2 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

(6) § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens vom 23. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 735) wird wie folgt geändert²²:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1508) geändert worden ist“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424, 1426) geändert worden sind,“ ersetzt.

3. Die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ werden durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

(7) In § 1 der Milch-Sachkundezuständigkeitsverordnung vom 4. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1043), die durch die Verordnung vom 13. Juni 1995 (GVOBl. M-V S. 279) geändert worden ist, werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1896) geändert worden ist“ und die Wörter „Amt für Landwirtschaft Bützow“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.²³

(8) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 14a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 18. September 1998 (GVOBl. M-V S. 825) wird wie folgt geändert²⁴:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 14 a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14a Absatz 3“ ersetzt.

¹⁹ Ändert LVO vom 17. September 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 31

²⁰ Ändert VO vom 23. Juni 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 65 - 1

²¹ Ändert LVO vom 30. September 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 75

²² Ändert LVO vom 23. Juli 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 90

²³ Ändert VO vom 4. November 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 103

²⁴ Ändert LVO vom 18. September 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 123

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörden nach § 14a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553, 2555) geändert worden ist, sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.“

(9) § 1 der Tierarztberufszuständigkeitslandesverordnung vom 22. April 1999 (GVOBl. M-V S. 294) wird wie folgt gefasst²⁵:

„§ 1

Das für Veterinärwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531) geändert worden ist,
2. der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die zuletzt durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531) geändert worden ist.“

(10) § 1 der Landwirtschafts-Bodenschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 176) wird wie folgt geändert²⁶:

1. In Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1554)“ die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491) geändert worden ist,“ eingefügt und die Wörter „Ämter für Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491) geändert worden ist“ und die Wörter „LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH“ durch die Wörter „LMS Agrarberatung GmbH“ ersetzt.

(11) § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 1. August 2005 (GVOBl. M-V S. 415) wird wie folgt gefasst²⁷:

„§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1564) geändert worden ist, ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.“

(12) Die Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V S. 942), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2015 (GVOBl. M-V S. 262, 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert²⁸:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind zuständige Behörden für die Durchführung systematischer Kontrollen nach den Vorschriften der Europäischen Union auf dem Gebiet der Tierkennzeichnung von Nutztieren auch in Verbindung mit der Viehverkehrsverordnung, soweit diese außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) erfolgen.“

2. In § 4 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

(13) § 1 der Vollzugsbeamtenlandesverordnung vom 20. März 2006 (GVOBl. M-V S. 140, 478), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 637, 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert²⁹:

1. Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. die Tierärztinnen und Tierärzte nach § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
3. die Fischereiaufseher nach § 24 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist“.

2. Die Nummern 7, 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

- „7. die Naturschutzwarte nach § 33 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist,
8. die Jagdaufseher nach § 25 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist,
9. die Bediensteten und Beauftragten der Forstbehörden nach § 34 Absatz 1 und die Forstschutzbeauftragten nach § 50 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist,“.

²⁵ Ändert LVO vom 22. April 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 126

²⁶ Ändert LVO vom 16. April 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 151

²⁷ Ändert LVO vom 1. August 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 8

²⁸ Ändert LVO vom 31. August 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 51

²⁹ Ändert LVO vom 20. März 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 1 - 8

3. In Nummer 14 werden nach den Wörtern „des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1520) geändert worden ist,“ eingefügt.
 4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) § 41 Absatz 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1484) geändert worden ist,“.
 - b) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) § 16 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182) geändert worden ist,“.
 - c) Die Buchstaben l und m werden wie folgt gefasst:

„l) § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, und § 13 des Landeswasserabgabengesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist,

„m) § 31 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52, 59) geändert worden ist,“.
 - d) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

„o) §§ 9, 10 und 16 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1447, 1491) geändert worden ist,“.
 - e) Buchstabe p wird aufgehoben.
 - f) Die Buchstaben q und r werden wie folgt gefasst:

„q) § 42 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist,

„r) § 5 Absatz 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1997 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 52, 60) geändert worden ist,“.
- (14) Die Alarmdienstverordnung vom 7. November 1995 (GVOBl. M-V S. 632), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert³⁰:
 1. In § 1 werden die Wörter „Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
 - (15) Die Kommunalabwasserverordnung vom 15. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 25), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert³¹:
 1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 67 S. 29)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8) geändert worden ist“ ersetzt.
 2. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 86), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2000 (BGBl. I S. 751)“ durch die Wörter „Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
 3. In § 7 werden die Wörter „Das Landesamt für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Die obere Wasserbehörde“ ersetzt.
 - (16) Die Hochwassermeldedienstverordnung vom 29. August 2005 (GVOBl. M-V S. 453) wird wie folgt geändert³²:
 1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „§ 35 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 25. Mai 2005 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 35 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 S. 1980), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Januar 2016 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist“ ersetzt.
 2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg“ ersetzt.

³⁰ Ändert VO vom 7. November 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 10

³¹ Ändert VO vom 15. Dezember 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 15

³² Ändert VO vom 29. August 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 44

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur Schwerin, Rostock, Stralsund und Ueckermünde“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Mittleres Mecklenburg und Vorpommern“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „Staatliche Amt für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
- (17) Die Selbstüberwachungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 5) wird wie folgt geändert³³:
1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS – (ABl. EG Nr. L 114 S. 1, 2002 Nr. L 372 S. 10)“ durch die Wörter „Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist,“ und die Angabe „DIN EN ISO 14001:2004“ durch die Angabe „DIN EN ISO 14001:2009“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schadensklassen“ durch das Wort „Zustandsklassen“ ersetzt.
 2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e“ durch die Angabe „§ 134 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c“ ersetzt.
 3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 werden nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 667)“ die Wörter „, die durch die Verordnung vom 3. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 359) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „DWA-Merkblatt M 704“ jeweils durch die Wörter „dem Arbeitsblatt DWA-A 704“ und die Angabe „DIN 38402-A 51“ durch die Angabe „DIN 38402-51“ ersetzt.
 4. In der Anlage 3 wird die Nummer 2.3 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Schadensklassen“ durch das Wort „Zustandsklassen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Merkblätter der Regelwerknummer DWA-M 149 zur Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden sind zu beachten.“
- (18) Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) vom 16. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 30) wird wie folgt geändert³⁴:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die LMS Agrarberatung GmbH (LMS)“.
 2. In § 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1767)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 192 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1564) geändert worden ist“ ersetzt.
 3. In § 2 werden die Wörter „vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), das durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist“ und die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder die Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder das Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel“ ersetzt.
 4. In § 3 werden die Wörter „Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1526) geändert worden ist“ ersetzt.
 5. In § 4 werden die Wörter „Empfehlung 2006/88/EG der Kommission vom 6. Februar 2006 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 42 S. 26)“ durch die Wörter „Empfehlung 2013/711/EU der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. L 323 vom 4.12.2013, S. 37)“ ersetzt.

³³ Ändert VO vom 20. Dezember 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 52

³⁴ Ändert VO vom 16. Januar 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 780 - 1 - 1

(19) Die Bodenrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1080), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert³⁵:

1. In den §§ 1, 2, 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Ämter für Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 736)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708) geändert worden ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 53 Absatz 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.“

3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

(20) § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 9. März 1995 (GVOBl. M-V S. 211) wird wie folgt geändert³⁶:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Ämter für Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 der Verordnung über die Errichtung von Landesbehörden in der Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. M-V S. 954)“ durch die Wörter „§ 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 310), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 652) geändert worden ist“ ersetzt.

(21) Die Pflanzenschutzanzeigenverordnung vom 1. November 1999 (GVOBl. M-V S. 604) wird wie folgt geändert³⁷:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Anzeigeverfahren für Anzeigen nach den §§ 10 und 24 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1529) geändert worden ist.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landespflanzen-schutzamt Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird aufgehoben.

(22) § 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1081), die durch die Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. M-V S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert³⁸:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „Amt für Landwirtschaft Bützow“ durch die Wörter „Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei“ ersetzt.

(23) Die Kopfhainbuchenschutzwaldverordnung vom 12. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 289) wird wie folgt geändert³⁹:

1. Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder -zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

2. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „oberste“ gestrichen.

(24) Die Schutzwaldverordnung Lüblow vom 21. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 51) wird wie folgt geändert⁴⁰:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder -zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

2. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „oberste“ gestrichen.

(25) § 4 Absatz 2 der Schutzwaldverordnung Nossentiner Kiefernheide vom 9. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 93) wird wie folgt gefasst⁴¹:

„(2) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder -zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

³⁵ Ändert VO i. d. F. d. B. vom 28. November 1994;

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7813 - 3 - 1

³⁶ Ändert VO vom 9. März 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7815 - 1 - 1

³⁷ Ändert VO vom 1. November 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7823 - 5 - 4

³⁸ Ändert LVO i. d. F. d. B. vom 30. November 1994;

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7842 - 1 - 1

³⁹ Ändert VO vom 12. Juli 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 6

⁴⁰ Ändert VO vom 21. Januar 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 7

⁴¹ Ändert VO vom 9. Februar 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 9

(26) § 5 Absatz 2 der Verordnung über den „Kur- und Erholungswald Heiligendamm“ vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2010 S. 23) wird wie folgt gefasst⁴²:

„(2) Die Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 bis 7 zulassen, wenn der Schutzgegenstand oder -zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.“

(27) In § 4 Absatz 2 der Schutzwaldverordnung „Ivenacker Hudewald“ vom 8. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 171) wird das Wort „oberste“ gestrichen.⁴³

(28) In § 5 Absatz 1 der Verordnung über den „Erholungswald Nienhäger Gespensterwald“ vom 6. November 2014 (GVOBl. M-V S. 624) wird das Wort „oberste“ gestrichen.⁴⁴

Artikel 18

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 419), die durch Artikel 11 der Ver-

ordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54, 55) geändert worden ist⁴⁵,

2. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 17. September 1991 (GVOBl. M-V S. 420), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 54, 55) geändert worden ist⁴⁶,
3. die Apfelbaumrodungszuständigkeitsverordnung M-V vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 53), die durch die Verordnung vom 5. Oktober 1996 (GVOBl. M-V S. 569) geändert worden ist⁴⁷,
4. die Milchabgabenzuständigkeitslandesverordnung vom 6. August 2007 (GVOBl. M-V S. 279)⁴⁸,
5. die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung vom 20. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 428)⁴⁹.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 27. Mai 2016

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**
Dr. Till Backhaus

Die Finanzministerin
Heike Polzin

**Der Minister
für Inneres und Sport**
Lorenz Caffier

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales**
Birgit Hesse

⁴² Ändert VO vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 10

⁴³ Ändert VO vom 8. Februar 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 11

⁴⁴ Ändert VO vom 6. November 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 15

⁴⁵ Hebt LVO vom 17. September 1991 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 35

⁴⁶ Hebt LVO vom 17. September 1991 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 37

⁴⁷ Hebt VO vom 29. Januar 1992 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 46

⁴⁸ Hebt LVO vom 6. August 2007 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 24

⁴⁹ Hebt LVO vom 20. Juni 2013 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 64

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2016/2017 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 21

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2016

(1) Ab 1. September 2016 erhöhen sich um 2,0 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,

2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie des Erhöhungsbetrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung,
5. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie
6. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (GVObI. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 316, 323) geändert worden ist, am 31. August 2016 geltenden Ausgangsbeträge.

(3) Die Grundgehaltssätze nach Absatz 1 Nummer 1 werden anstelle des in Absatz 1 genannten Prozentsatzes um einen Betrag von 65 Euro (Mindestbetrag) angehoben, soweit die Anhebung um den in Absatz 1 genannten Prozentsatz hinter diesem Betrag zurückbleibt.

§ 3

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2017

Ab 1. Juni 2017 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um weitere 1,75 Prozent erhöht.

§ 4

Anpassung der Anwärterbezüge in den Jahren 2016 und 2017

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. September 2016 um 30 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juni 2017 um 1,75 Prozent erhöht.

§ 5

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2016 und 2017

(1) Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 zum 1. September 2016 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. Juni 2017 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Beträgen.

§ 6

Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2016 und 2017

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Anpassungen nach den §§ 2 und 3 sowie § 5 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, dem § 3 oder dem § 5 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. September 2016 um 1,9 Prozent sowie zum 1. Juni 2017 um weitere 1,65 Prozent erhöht.

§ 7

Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 5 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 8

Revisionsklausel

Die vorgesehene Besoldung für das Kalenderjahr 2018 ist insbesondere unter Berücksichtigung des für das Land maßgeblichen nächsten Tarifabschlusses sowie der tatsächlichen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes sowie unter Beachtung des § 14 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu überprüfen. Ein gegebenenfalls notwendiger Korrekturbedarf gegenüber der in § 3, § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 für das Jahr 2017 geregelten Anpassung ist im Rahmen des nachfolgenden Doppelhaushaltes angemessen vorzunehmen.

§ 9

Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 2014 (AmtsBl. M-V S. 906) nach Maßgabe der Änderungen dieses Gesetzes in der jeweils ab dem 1. September 2016 sowie ab dem 1. Juni 2017 geltenden Fassung als Anlagen zu diesem Gesetz im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Artikel 2

Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 27

Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 und 3 sowie §§ 6 und 7 gilt entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministergesetz.

Artikel 3

Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 28

Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 und 3 sowie § 6 gilt entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre.

Artikel 4
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Juni 2016

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Die Finanzministerin
Heike Polzin

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrags (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)

Vom 13. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 62

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum NDR-Digitalradio-Änderungs-StV

Dem zwischen dem Land Freie und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrags (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV) vom 26. Februar 2016 und 1. März 2016 wird zugestimmt. Der NDR-Digitalradio-Änderungs-StV wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Juli 2016 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der NDR-Digitalradio-Änderungs-StV am 1. Juli 2016 in Kraft, wenn bis zum 30. Juni 2016 alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt worden sind. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Juni 2016

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

Staatsvertrag zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrags (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)*

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen und

Schleswig-Holstein

(im Folgenden: die Länder) schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrages

Der NDR-Digitalradio-Staatsvertrag vom 1./2. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „(NDR Musik Plus)“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „(NDR Info Spezial)“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. ein ergänzendes Musikprogramm mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen.“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der NDR ist berechtigt, in Wahrnehmung seines Programmauftrags nach § 5 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk und unter den Voraussetzungen des § 11c Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags das Programm nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nach Zustimmung des Rundfunkrats

gegen ein anderes Programm, auch gegen ein Kooperationsprogramm, auszutauschen, das terrestrisch in digitaler Technik verbreitet wird. Für diese Entscheidung ist dem Rundfunkrat ein Programmkonzept vorzulegen. Der NDR informiert die nach § 37 Absatz 1 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk aufsichtführende Regierung rechtzeitig über einen geplanten Austausch und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Austausch nach diesem Absatz und veröffentlicht mindestens ein halbes Jahr vor dem Start des neuen Programms Informationen zum geplanten Programmschwerpunkt auf den Internetseiten des Norddeutschen Rundfunks.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 26. Februar 2016

Olaf Scholz

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 26. Februar 2016

Stephan Weil

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 1. März 2016

Erwin Sellering

Für das Land Schleswig-Holstein
Berlin, den 26. Februar 2016

Torsten Albig

* Ändert StV vom 1./2. Februar 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 54

Gesetz zum Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 13. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Oktober 2016 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 6 Absatz 2 Satz 1 tritt der Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Oktober 2016 in Kraft, wenn bis zum 30. September 2016 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages tritt Artikel 4 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 1. Januar 2017 in Kraft. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Juni 2016

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 64

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages¹

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 28. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer § 11g eingefügt:
„§ 11g Jugendangebot“.
- b) Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:
„§ 14a Berichterstattung der Rechnungshöfe“.

2. Es wird folgender neuer § 11 Abs. 3 angefügt:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.“

3. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a wird das Wort „„EinsExtra““ durch das Wort „„tagesschau24““ und das Komma nach dem neuen Wort „„tagesschau24““ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

¹ Ändert StV vom 31. August 1991, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 15

- cc) Buchstabe b wird gestrichen und der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „BR-alpha“ durch das Wort „ARD-alpha“ ersetzt und nach dem Wort „Bildung“ werden die Wörter „vom BR“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“, das Wort „ZDFinfo“ durch das Wort „ZDFinfo“ und das Komma nach dem neuen Wort „ZDFinfo“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b und die Wörter „ZDF-Familienkanal“ werden durch das Wort „ZDFneo“ ersetzt.
- 4. Es wird folgender neuer § 11e Abs. 3 eingefügt:

„(3) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammenge-
schlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des
Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit
von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängi-
gen Produktionsunternehmen darzustellen.“
- 5. Es wird folgender neuer § 11g eingefügt:

**„§ 11g
Jugendangebot**

- (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 11 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.
- (2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungsorientiert zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.
- (3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der

in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben dieses Staatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 11e Absatz 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

1. den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
2. das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
3. das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
4. die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
5. den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
6. den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.

7. Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a

Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

8. § 16d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitsbeteiligungen“ die Wörter „im Sinne von § 16c Abs. 3“ eingefügt, wird das Komma nach der Angabe „ZDF“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird nach dem Wort „Abschlussprüfer“ die Verweisung „nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.
 - bb) Satz 8 wird gestrichen und der bisherige Satz 9 wird der neue Satz 8.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 16a Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 14a Anwendung.“

9. Der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 11g Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages)

Negativliste Jugendangebot

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (zum Beispiel Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,
14. Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
15. Fotodownload ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
16. Veranstaltungskalender ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Im Übrigen dürfen Foren und Chats nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.“

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages²

In § 30 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages³

In § 30 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages⁴

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,

4. Raumeinheiten in Wohnheimen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 5 bis 7 und in der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „und Hospizen“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Satzteil „soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrags übersteigen,“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird die Verweisung auf „§§ 99, 100 Nr. 3“ durch die Verweisung auf „§§ 114, 115 Nr. 2“ ersetzt und die Wörter „Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt“ werden durch die Wörter „Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird die Verweisung auf „§§ 104 ff.“ durch die Verweisung auf „§§ 122 ff.“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „oder nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. auf Kinder des Antragstellers und der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und der Satzteil „die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches“ wird durch den Satzteil „deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Befreiung endet auch dann, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 vermuteten Befreiungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 6 Satz 2 entfallen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

² Ändert StV vom 31. August 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 17

³ Ändert StV vom 17. Juni 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 21

⁴ Ändert StV vom 15. – 21. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 52

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen von Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„In den Fällen von Satz 2 beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird; die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt.“

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkbeitrag“ durch die Wörter „Drittel des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abgegolten ist damit auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „länger als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 werden die neuen Sätze 2 bis 7 angefügt:

„Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und

von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunkanstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Wege des Ersuchens“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 5 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „dafür“ wird durch die Wörter „für die Erhebung der Daten nach Satz 1“ ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist.“

ccc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze 6 bis 9.

ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „den Meldegesetzen oder“ durch die Wörter „dem Bundesmeldegesetz oder den“ ersetzt.

- ff) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Auskunftssperre“ die Wörter „gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und in Satz 1 wird die Verweisung „in Absatz 4“ durch die Verweisung „in den Absätzen 4 und 5“ ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
- „(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 9 Satz 5 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:
- „(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.“
- c) In Absatz 10 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt und nach dem Wort „ankaufen“ wird der Satzteil „und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen“ eingefügt.
9. In § 15 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- Artikel 5**
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages⁵
- Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
- „§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.
- b) Es wird folgender neuer § 19b eingefügt:
- „§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“.
- c) § 25 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 25 Übergangsbestimmung“.
- d) § 28 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien)“ durch die Wörter „Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „und § 7 Abs. 1“ gestrichen und es werden die Wörter „oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“ angefügt.
- bb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung auf „§ 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

⁵ Ändert StV vom 10. – 27. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2254 - 4

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.“

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erschwert“ ein Komma sowie die Wörter „oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zu befürchten“ durch das Wort „anzunehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Satzteil „Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind“ durch den Satzteil „Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „unter 14 Jahren anzunehmen“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „soweit ein berechtigtes Interesse gerade“ durch die Wörter „es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse“ ersetzt und es wird das Wort „vorliegt“ gestrichen.

g) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „Kinder oder Jugendliche“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Minderjährige“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch die Angabe „KJM“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „erfüllt“ und der Halbsatz „indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder versperrt“ gestrichen.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der

Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.“

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Jugendschutzprogramme

(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.

(3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.

(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.“

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Teleme-

dien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 7 und 8.

14. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Benehmen mit den“ die Wörter „nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den“ eingefügt.

15. § 16 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Versperntechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu,“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach“ gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies „jugendschutz.net“ mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert „jugendschutz.net“ die KJM.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3 und im neuen Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

19. Es werden folgende neue §§ 19a und b eingefügt:

„§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.“

- b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative“ ersetzt und die Verweisung „oder § 7 Abs. 1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird.“

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird zum neuen Buchstaben k und nach der Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10“ werden die Wörter „kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder“ eingefügt.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird zum neuen Buchstaben l.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „wahrnehmen“, die Wörter „es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedriger Altersstufe,“ angefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Übergangsbestimmung

Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.“

25. § 28 wird gestrichen.

Artikel 6 Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Artikel 4 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Berlin, den 3. Dezember 2015	Winfried Kretschmann	Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 3. Dezember 2015	Stephan Weil
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 3. Dezember 2015	Horst Seehofer	Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 3. Dezember 2015	Hannelore Kraft
Für das Land Berlin: Berlin, den 3. Dezember 2015	Michael Müller	Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 3. Dezember 2015	Malu Dreyer
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 3. Dezember 2015	Dietmar Woidke	Für das Saarland: Saarbrücken, den 3. Dezember 2015	A. Kramp-Karrenbauer
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 7. Dezember 2015	Carsten Sieling	Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 3. Dezember 2015	St. Tillich
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 3. Dezember 2015	Olaf Scholz	Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 13. Dezember 2015	Reiner Haseloff
Für das Land Hessen: Berlin, den 3. Dezember 2015	V. Bouffier	Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 3. Dezember 2015	T. Albig
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 3. Dezember 2015	E. Sellering	Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 3. Dezember 2015	Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zu § 11e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter anderem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.
2. Die Länder erwarten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.

Protokollerklärung aller Länder zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In Erkenntnis dessen, dass ein wirksamer Jugendmedienschutz allein auf gesetzlichem und technischem Wege nicht erreichbar ist, sehen die Länder die Stärkung von Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe an. In Verfolgung dieses Zwecks unterstützen sie auch weiterhin Lehrende, Eltern und andere Menschen in Erziehungsverantwortung, Kindern und Jugendlichen Medienbildung zu vermitteln.

Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 14. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 202 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz – GLeitbildG)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 202 - 2

§ 1 Ziele freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse – Leitbild

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie von kommunalen Verwaltungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert. Die Förderung gilt für Gemeinden, die sich nach einer Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes vertraglich nach § 12 der Kommunalverfassung zu einer zukunftsfähigen Struktur zusammenschließen. Die Umsetzung des vertraglichen Zusammenschlusses muss hierfür bis spätestens zum Tag der Kommunalwahlen im Jahr 2019 erfolgen. Ziel ist die Weiterentwicklung von Gemeindestrukturen in Mecklenburg-Vorpommern, in denen die Gemeinden strukturell verbessert in der Lage sind, die Aufgaben des eigenen und, soweit ihnen zugewiesen, des übertragenen Wirkungskreises dauerhaft sachgerecht, wirtschaftlich und in hoher Qualität zu erfüllen. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der Gemeinden und, soweit erforderlich, der Ämter soll gestärkt und angesichts der demographischen Entwicklung dauerhaft gesichert werden. Die Demokratie vor Ort soll dadurch gestärkt werden, dass die Gemeindevertretungen aufgrund der gestiegenen Leistungsfähigkeit der Gemeinden vermehrt in die Lage versetzt werden, gemeindliche Aufgaben selbst zu gestalten.

§ 2 Grundsätze für amtsangehörige Gemeinden

Anlage (1) Amtsangehörige Gemeinden haben anhand des Leitbildes in der Anlage zu diesem Gesetz eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen. Sie nehmen hierzu die Unterstützung des Amtes sowie der in § 6 geregelten Koordinierungsstellen in Anspruch. Die Selbsteinschätzung ist eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 Absatz 2 der Kommunalverfassung.

(2) Sofern Gemeinden, die im Rahmen der Selbsteinschätzung feststellen, dass ihre Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, beschließen, gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge mit benachbarten Gemeinden einzutreten, nehmen sie für die weitere Begleitung des Verfahrens die unentgeltliche Unterstützung der Koordinierungsstellen in Anspruch. Für die Entscheidung darüber, mit welchen Nachbargemeinden Verhandlungen geführt werden, sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- a) Eine Zusammenlegung mit anderen Gemeinden soll vorrangig innerhalb des jeweiligen Amtes angestrebt werden, soweit dessen Bestand unter Beachtung des § 125 Absatz 3 der Kommunalverfassung nach Maßgabe von § 4 jedenfalls bis zum Jahr 2030 gesichert erscheint. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich Gemeinden im Nahbereich eines nicht demselben Amt angehörenden zentralen Ortes mit diesem zusammenschließen wollen.
- b) Eine Zusammenlegung soll möglichst mit dem benachbarten zentralen Ort, der demselben Amt angehört, angestrebt werden.
- c) Sofern die Auflösung von Gemeinden zur Herstellung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen als erforderlich angesehen wird, soll bei der Neubildung oder bei Eingemeindungen, die nicht in einen zentralen Ort erfolgen, die neu zu bildende oder aufnehmende Gemeinde so bemessen werden, dass deren Zukunftsfähigkeit gewährleistet ist.
- d) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass die Zahl der Mitgliedsgemeinden in einem Amt auf zwei sinkt. Sie sollen nach Möglichkeit dazu führen, dass sich die Zahl der Gemeinden innerhalb eines Amtes auf sechs oder weniger verringert, sofern nicht das Amt nach Einwohnerzahl oder Fläche eine deutlich überdurchschnittliche Größe aufweist.
- e) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass andere Gemeinden des Amtes, deren Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, in eine Randlage geraten, in der sie von Zusammenschlüssen zu zukunftsfähigen Gemeinden innerhalb des Amtes abgeschnitten sind.

§ 3 Grundsätze für amtsfreie Gemeinden

(1) Amtsfreie Gemeinden haben mit Unterstützung der in § 6 geregelten Koordinierungsstellen anhand des Leitbildes eine von der Gemeindevertretung zu beschließende Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit als amtsfreie Gemeinde vorzunehmen.

(2) Sofern Gemeinden, die im Rahmen der Selbsteinschätzung feststellen, dass ihre Zukunftsfähigkeit als amtsfreie Gemeinde nach Absatz 1 nicht gesichert ist, beschließen, mit benachbarten amtsfreien Gemeinden oder Ämtern in Verhandlungen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 7) oder die Zuordnung zu einem Amt einzutreten, nehmen sie für die weitere Begleitung des Verfahrens die unentgeltliche Unterstützung der Koordinierungsstellen in Anspruch.

§ 4 Grundsätze für Ämter

(1) Ämter, die im Jahr 2030 unter Zugrundelegung der kreisbezogenen Entwicklung nach der aktualisierten 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung (Landtagsdrucksache 6/1477) voraussichtlich weniger als 6 000 Einwohner haben werden und die demzufolge gemäß § 125 der Kommunalverfassung aufzulösen oder zu ändern wären, haben eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit benachbarten amtsfreien Gemeinden oder Ämtern in Verhandlungen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines gemeinsamen Amtes eintreten.

(2) Für Ämter, die im Jahr 2030 voraussichtlich mehr als 6 000, aber weniger als 8 000 Einwohner haben werden, gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht besondere, vom Amt nicht zu vertretende Umstände vorliegen, die einen unveränderten Fortbestand des Amtes als hinnehmbar erscheinen lassen.

§ 5 Finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen

(1) Das Land fördert die Entstehung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen sowie das Zusammenführen von Verwaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Fusionszuweisung an den Rechtsnachfolger oder die aufnehmende Gemeinde und zusätzlich, soweit bei Gemeindezusammenschlüssen mindestens eine der beteiligten Gemeinden zum 31. Dezember 2015 einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung ausweist, durch die Gewährung einer Konsolidierungszuweisung. Das Nähere, insbesondere zur Beurteilung der Zukunftsfähigkeit sowie zu den Voraussetzungen für eine Konsolidierungszuweisung, regelt das Ministerium für Inneres und Sport, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, durch Rechtsverordnung. Soweit das Landesraumentwicklungsprogramm eine besondere Raumkategorie innerhalb des Ländlichen Raumes ausweist, kann in der Verordnung bestimmt werden, dass im Fall von Zusammenschlüssen in dieser Raumkategorie eine höhere Fusionszuweisung gewährt wird als im übrigen Ländlichen Raum. In der Verordnung kann auch die befristete Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Nachteilen geregelt werden, die im Rahmen des Finanzausgleiches entstehen, wenn sich Gemeinden an einem Zusammenschluss beteiligen, die in der Zeit vor dem Zusammenschluss mehrfach keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben.

(2) Die Bereitstellung der Mittel für Fusionszuweisungen erfolgt, sofern keine anderweitigen Haushaltsmittel des Landes zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, aus Mitteln des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Konsolidierungszuweisungen werden aus Mitteln erbracht, die gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Inneres und Sport kann die Bewilligung der Konsolidierungszuweisung und die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel einem Dritten treuhänderisch übertragen.

§ 6 Koordinierungsstellen

Bei den unteren Rechtsaufsichtsbehörden werden für Fragen, die freiwillige Gemeindezusammenschlüsse oder das Zusammenführen von Verwaltungen betreffen, Koordinierungsstellen eingerichtet. Die dort tätigen Personen sind im Gebiet des jeweiligen Landkreises Ansprechpartner für diese Fragen und beraten die Gemeinden und Ämter. Sie unterstützen die an Fusionsverhandlungen beteiligten Gemeinden auch bei der Beurteilung der strukturellen Zukunftsfähigkeit der beabsichtigten neuen Gemeindestruktur.

§ 7 Zusammenführen von Verwaltungen

(1) Nach Maßgabe des § 167 der Kommunalverfassung kann eine amtsfreie Gemeinde auf eine eigene Verwaltung verzichten und die Verwaltung einer angrenzenden hauptamtlich verwalteten Gemeinde oder eines angrenzenden Amtes (Trägerkommune) in Anspruch nehmen.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister bleibt für die seine Gemeinde betreffenden Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises verantwortliches Organ. Er ist in die Abläufe der Verwaltung der Trägerkommune so einzubinden und sachlich und räumlich so auszustatten, dass er seinen Organpflichten nachkommen kann. Er ist insoweit den Bediensteten der Trägerkommune fachlich weisungsbefugt. Ihm kann darüber hinaus in der Verwaltung der Trägerkommune eine dem Bürgermeister oder Amtsvorsteher unmittelbar nachgeordnete leitende Funktion übertragen werden. Insoweit gilt er als an die Trägerkommune abgeordnet.

(3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft soll der Gemeindevertretung der Gemeinde, die auf eine eigene Verwaltung verzichtet, einen angemessenen Einfluss auf die Entscheidung von wichtigen Personal- und Investitionsmaßnahmen einräumen, soweit diese im Rahmen der zu treffenden Finanzierungsregelungen von beiden Körperschaften zu finanzieren sind. In diesem Vertrag ist insbesondere zu regeln, ab welchem finanziellen Aufwand für Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen sowie bei welchen grundsätzlich der obersten Dienstbehörde obliegenden Entscheidungen zwischen den Beteiligten ein Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.

§ 8 Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport kann erprobungsweise die Bildung von Verbandsgemeinden zulassen, wenn alle Mitgliedsgemeinden eines Amtes oder mehrerer Ämter die Bildung der Verbandsgemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren. Bisher amtsfreie Gemeinden können sich der Vereinbarung anschließen. Die Zulassung kann befristet werden. Die Verbandsgemeinde führt den Namen der Ortsgemeinde, in der sie ihren Sitz hat, sofern im öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Einer Verbandsgemeinde sollen nicht mehr als zehn Ortsgemeinden angehören. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag kann bestimmt werden, dass eine bisher amtsfreie Gemeinde die Geschäfte der Verbandsgemeinde führt. Der Ortsbürgermeister ist in diesem Fall kraft Amtes auch Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

(2) Die Verbandsgemeinde ist an Stelle der ihr angehörnden Ortsgemeinden Träger folgender Selbstverwaltungsaufgaben:

1. Schulträgerschaft
2. Brandschutz und technische Hilfe
3. Flächennutzungsplanung.

Weitere Selbstverwaltungsaufgaben können ihr von den Ortsgemeinden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in entsprechender Anwendung von § 127 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung übertragen werden. Die für die Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde erforderlichen Vermögensgegenstände im Eigentum der Ortsgemeinden sind entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend. Die Verbandsgemeinde ist Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Verbandsgemeinden erhalten Zuweisungen aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes ausschließlich nach den für Ämter geltenden Vorschriften.

(3) Organe der Verbandsgemeinde sind die Verbandsgemeindevertretung und der Bürgermeister. Sie werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. § 23 und § 37 der Kommunalverfassung sowie die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sowie der Landes- und Kommunalwahlordnung gelten entsprechend. Die ersten Wahlen der Organe der Verbandsgemeinde sind durch das Amt vorzubereiten. Organe der Ortsgemeinden sind die Ortsgemeindevertretung und der Ortsbürgermeister. In Städten führen sie die Bezeichnung Stadtvertretung und Stadtbürgermeister. Der Bürgermeister kann zugleich Ortsbürgermeister sein.

(4) Die Verbandsgemeinden sowie die Ortsgemeinden sind Gemeinden im Sinne von Artikel 72 der Landesverfassung und der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 42 und 42a der Kommunalverfassung. Soweit landesrechtliche Bestimmungen zwischen amtsfreien und amtsangehörigen sowie zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich verwalteten Gemeinden unterscheiden, gelten für die Verbandsgemeinde die Vorschriften für hauptamtlich verwaltete oder amtsfreie Gemeinden, für die Ortsgemeinden die Vorschriften für ehrenamtlich verwaltete oder amtsangehörige Gemeinden.

(5) Neben der Verwaltung ihrer Angelegenheiten obliegt der Verbandsgemeinde die Verwaltung der Ortsgemeinden. Die Vorschriften der Amtsordnung gelten entsprechend.

(6) Mit Bildung der Verbandsgemeinde sind Ämter, deren Mitgliedsgemeinden die Vereinbarung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, aufgelöst. Die Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolger eines aufgelösten Amtes. Mit der Auflösung des Amtes scheiden die im Dienst des Amtes stehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten aus dem Beamtenverhältnis aus. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte scheidet aus ihrer oder seiner Funktion aus.

(7) Für Rechtsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden gelten § 25 Absatz 1 Nummer 1, § 39 Absatz 3,

§ 56 Absatz 7, §§ 127, 130, 141, 142 Absatz 4, 146 und 147 der Kommunalverfassung entsprechend, wobei der Bürgermeister an die Stelle der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten tritt. Die Ortsbürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder der Ortsgemeindevertretungen haben das Recht, den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung beizuwohnen; umgekehrt gilt Entsprechendes. Der Bürgermeister erörtert mit den Ortsbürgermeistern regelmäßig wichtige Belange der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden. Er erteilt den Ortsbürgermeistern Auskünfte, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 9

Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes

Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2018 einen Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes vor. Der Bericht soll die Ergebnisse der Selbsteinschätzung der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern über ihre Zukunftsfähigkeit enthalten und darstellen, wie sich die Gemeindestruktur zur Kommunalwahl 2019 voraussichtlich entwickeln wird.

§ 10

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Kreisangehörige Gemeinden und Ämter, die sich nach § 1 des Gemeinde-Leitbildgesetzes freiwillig zusammenschließen, können zur Förderung ihrer Zukunftsfähigkeit einen Zuschuss (Fusionszuweisung) erhalten. Näheres regelt das Gemeinde-Leitbildgesetz.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Jahren 2017 bis 2019 werden weitergehende Konsolidierungshilfen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ausschließlich zur Förderung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen durch zweckgebundene nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt (Konsolidierungszuweisung). Näheres regelt das Gemeinde-Leitbildgesetz. Die Absätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

* Ändert Gesetz vom 10. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 6

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 14. Juni 2016

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Anlage**Anlage zum Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“
(Gemeinde-Leitbildgesetz - GLeitbildG)****Leitbild „Gemeinde der Zukunft“**

Die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden ist auf der Grundlage der nachfolgenden Indikatoren zu den für eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung wesentlichen Themenbereichen (I bis V) zu beurteilen. Hierfür bedarf es einer in eigener Verantwortung der Gemeinde vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung aller den jeweiligen Themenbereichen zugeordneten Einzelkriterien.

I. Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung

Von der Gemeinde werden bedeutende Selbstverwaltungsangelegenheiten eigenständig und in hinlänglicher Qualität wahrgenommen.

a) pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben:

Von der Gemeinde werden die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben so wahrgenommen, dass die gesetzlichen Vorgaben prinzipiell erfüllt werden.

Zumindest teilweise werden diese Aufgaben, soweit bei ihrer Wahrnehmung tatsächliche Gestaltungsspielräume bestehen, durch die Gemeinde eigenverantwortlich wahrgenommen, also nicht ausschließlich im Wege kommunaler Zusammenarbeit.

b) freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:

Von der Gemeinde werden freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben eigenverantwortlich, also nicht ausschließlich im Wege kommunaler Zusammenarbeit, wahrgenommen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedenfalls zum Teil dadurch gekennzeichnet, dass tatsächliche Gestaltungsspielräume bestehen und ausgeübt werden.

c) Der Aufwand für die Finanzierung der gemeindlichen Selbstverwaltung (Entschädigungen für die gemeindlichen Organe und für die Vertretung der Ortsteile) steht in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzten Finanzmitteln der Gemeinde sowie zum Umfang des durch die Gemeindeorgane hervorgerufenen ehrenamtlichen Engagements der Einwohner. Die Finanzmittel für Selbstverwaltungsaufgaben, die die Gemeinde auf Zweckverbände oder andere kommunale Körperschaften übertragen hat, bleiben hierbei außer Betracht.**II. Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft**

In der Gemeinde besteht eine vitale und aktive örtliche Gemeinschaft, die sich in ihrem Wirken im Wesentlichen nicht nur auf einzelne Ortsteile, sondern auf die gesamte Gemeinde erstreckt.

a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt in nicht nur untergeordnetem Umfang ehrenamtliches Engagement der Einwohner und Bürger ein.**b) Das gemeindliche Leben vollzieht sich nicht ausschließlich oder weit überwiegend auf der Ebene der Ortsteile.****c) In der Gemeinde wirken Vereine, deren Mitglieder überwiegend Einwohner dieser Gemeinde sind.****d) Es gibt in der Gemeinde außerhalb der gemeindlichen Einrichtungen Begegnungsstätten, die einer vitalen örtlichen Gemeinschaft förderlich sind. Dies sind insbesondere Sportstätten, Jugend- und Seniorentreffs, Gaststätten, Friseurbetriebe, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte, Kirchgemeinden, Schulen, Bank- und Postfilialen, Apotheken, Badestellen.****e) In der Gemeinde vollzieht sich eine gestaltungsbedürftige und gestaltungsfähige Entwicklung, die durch private Bautätigkeit und/oder Ansiedlungen von Gewerbebetrieben gekennzeichnet ist.****f) Die einwohnerbezogene Zahl der Zuzüge in die Gemeinde innerhalb der letzten drei Jahre belegt, dass die Gemeinde ein attraktiver Wohnort für potenzielle neue Einwohner ist.****g) Die Belange der Menschen mit Behinderungen werden gemäß dem Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinde berücksichtigt.**

III. Zustand der örtlichen Demokratie

In der Gemeinde befindet sich die örtliche Demokratie in einem guten Zustand, sodass die gemeindlichen Organe besetzt werden können, die Bürger bei Wahlen möglichst eine Auswahl zwischen mehreren Kandidaten haben und die für die örtliche Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen vornehmlich von unmittelbar gewählten Entscheidungsträgern der Gemeinde getroffen werden.

- a) Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung.
- b) Die Zahl der Kandidaten bei der Wahl zur Gemeindevertretung lag höher als die Zahl der zu besetzenden Mandate.
- c) Für das Amt des Bürgermeisters kandidierten, soweit sich nicht der Amtsinhaber der Wiederwahl stellte, bei der letzten Wahl wenigstens zwei Kandidaten.
- d) Soweit es in der Gemeinde verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt, hat sich dagegen Widerstand durch Aktionen der Gemeindeorgane oder von Bürgerinitiativen formiert.
- e) In der Gemeinde wirken Parteistrukturen, Wählergruppen oder Einzelbewerber auch außerhalb von Wahlkämpfen an der politischen Willensbildung mit.
- f) Durch die Gemeindevertretung oder durch Bürgerentscheid sind in der letzten Wahlperiode in den folgenden Aufgabenbereichen in nennenswertem Umfang wichtige Entscheidungen (insbesondere zur Erweiterung oder Einschränkung einer Einrichtung oder Investitionsmaßnahme) getroffen worden:
 - Feuerwehr
 - Schule
 - Kindertagesstätte
 - Sportinfrastruktur
 - Bauleitplanung
 - Gemeindestraßen
 - Übernahme einer bisher nicht wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe
 - Inbetriebnahme einer öffentlichen Einrichtung
 - örtliches Brauchtum/Traditionspflege
 - Begegnungsstätten
 - sonstige Aufgaben, sofern diese von der Gemeinde als wesentliche Produkte gemäß § 4 Absatz 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik festgelegt wurden.

IV. Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit

Die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis muss unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit entsprechend § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung nachhaltig gesichert sein.

- a) Die Gemeinde verfügt über eine gesicherte oder eingeschränkte dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit beziehungsweise ist zumindest mittelfristig in der Lage, den Haushalt nachhaltig jahresbezogen auszugleichen.
- b) Die Steuerkraftmesszahl je Einwohner liegt nicht gravierend unter dem Landesdurchschnitt.
- c) Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Einwohner in der Gemeinde in den letzten drei Jahren lässt auch für die Zukunft hinreichend stabile eigene Einnahmen erwarten.
- d) Die Struktur des Amtes, dem die Gemeinde angehört, ist hinsichtlich seiner Einwohnerzahl (möglichst hoch) und der Zahl seiner Mitgliedsgemeinden (möglichst gering) so beschaffen, dass die Höhe der Amtsumlage dadurch nicht negativ beeinflusst wird.

V. Administrative Leistungsfähigkeit (nur für amtsfreie Gemeinden)

Die amtsfreie Gemeinde ist in der Lage, eine von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitete Verwaltung vorzuhalten, die die ihr obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig, wirksam, wirtschaftlich und bürgernah vollziehen kann.

- a) Die Größe des Personalkörpers erlaubt eine hinreichende Spezialisierung der Mitarbeiter, die eine einwandfreie und grundsätzlich eigenständige Aufgabenerledigung auch in rechtlich schwierig gelagerten Fällen erwarten lässt.

- b) Durch Vertretungsregelungen kann gewährleistet werden, dass zeitweilige Ausfälle einzelner Mitarbeiter nicht zu signifikanten Einbußen bei der Qualität der Aufgabenerledigung oder bei der Dauer von Verwaltungsverfahren führen.
- c) Die personellen Ressourcen der Verwaltung ermöglichen eine ausreichende Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen der gemeindlichen Bediensteten, mit denen gewährleistet ist, dass die Verwaltung mit sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Schritt hält.
- d) Die Verwaltung ist so strukturiert, dass eine wirksame und objektive Dienstaufsicht auch hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Befangenheitsvorschriften gewährleistet ist.
- e) Der für das Vorhalten einer hauptamtlichen Verwaltung erforderliche Einsatz finanzieller Ressourcen liegt einwohnerbezogen nicht deutlich über dem Durchschnitt anderer amtsfreier Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl.

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines
Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung
der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer**

Vom 15. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2012 - 6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachfolgend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. Juni 2016

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

**Staatsvertrag
über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und
Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung
der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2012 - 7

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator der Behörde für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten,

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

In Anbetracht der mit der progressiven Verwendung digitaler Medien verbundenen besonderen Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden und dem damit einhergehenden technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand sind die Vertragspartner der Überzeugung, dass die Schaffung neuer kooperativer Strukturen notwendig ist, um auch künftig Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch die Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer sowohl zum Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten als auch zur Gefahrenabwehr erfolgreich durchführen zu können. Die Vertragspartner manifestieren durch diesen Staatsvertrag die im Jahre 2011 begonnene technische Kooperation bei der Telekommunikationsüberwachung.

Artikel 1

**Einrichtung und Aufgaben eines gemeinsamen
Rechen- und Dienstleistungszentrums**

(1) Die Vertragspartner richten ein gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum (RDZ) zur Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Aufgaben als eigenständige Organisationseinheit des Landeskriminalamtes Niedersachsen ein. Der Standort ist Hannover. Die Aufnahme des Wirkbetriebes soll mit Beginn des Jahres 2020 erfolgen. Die Vertragspartner wirken auf die Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Einhaltung dieses Termins hin.

(2) Das RDZ führt für die Vertragspartner die technische Umsetzung strafprozessualer TKÜ-Maßnahmen durch. Weiterhin unterstützt das RDZ die Vertragspartner bei der Erhebung und Verarbeitung von Inhalts-, Verkehrs- und Bestandsdaten, die im Zusammen-

hang mit der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen erhoben werden dürfen, durch den Einsatz der im RDZ vorhandenen personellen und technischen Ressourcen. Satz 1 und 2 gelten – soweit es das jeweilige Landesrecht des Vertragspartners erlaubt – für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend.

(3) Zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben gewährleistet das RDZ insbesondere den Betrieb der dafür erforderlichen technischen Komponenten sowie die Administration der durchzuführenden Maßnahmen. Das RDZ befasst sich auch mit Grundsatzfragen sowie Forschung und Entwicklung in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben.

(4) Die zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 erforderlichen technischen Komponenten und alle übrigen Einrichtungen und Bestandteile des RDZ stehen im Eigentum des Landes Niedersachsen.

(5) Einzelheiten der Einrichtung, der Funktion und des Betriebs des RDZ zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 und 3 ergeben sich aus dem Betriebskonzept. Das Betriebskonzept und dessen Änderungen beschließen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

**Artikel 2
Leistungskapazität**

(1) Die Leistungskapazitäten der im RDZ vorzuhaltenden technischen Komponenten sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben aller Vertragspartner kontinuierlich gewährleistet ist.

(2) Ersuchte Überwachungsmaßnahmen dürfen nur bei Überlastung, technischer Unmöglichkeit oder Betriebsgefährdung abgelehnt werden. Im Konfliktfall entscheidet der Beirat des RDZ gemäß Artikel 8.

Artikel 3

Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz

(1) Das RDZ handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für die Vertragspartner in Form der Auftragsdatenverarbeitung. Der Vertragspartner, der eine Maßnahme durch das RDZ vornehmen lässt, ist Auftraggeber. Das RDZ ist Auftragnehmer.

(2) Das RDZ ist an die Vorgaben und Weisungen des Vertragspartners gebunden. Dem RDZ steht bezüglich Anordnung, Durchführung und Löschung keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen des Gefahrenabwehrrechtes sowie die der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(3) Für die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 beschriebenen Eingriffe ist der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung daraus gewonnener Daten als auch für die Löschung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Maßnahme das für den Auftraggeber geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

(4) Die Auftragsdatenverarbeitung setzt den Abschluss bilateraler Rahmenverträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus. Die Verträge werden jeweils von der Leitung der Landeskriminalämter abgeschlossen.

(5) Einzelheiten zum Datenschutz werden in einem Datenschutzkonzept geregelt. Das Datenschutzkonzept und seine Änderungen beschließen die Mitglieder des Beirates des RDZ mehrheitlich.

Artikel 4

Informationssicherheit

(1) Für die Einrichtung des RDZ, seinen Betrieb und die Durchführung der auf Basis dieses Vertrages vorgesehenen Maßnahmen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik seitens der Vertragspartner einzuhalten.

(2) Einzelheiten zur Informationssicherheit werden in einem Konzept für Informationssicherheit geregelt. Das Konzept zur Informationssicherheit und seine Änderungen beschließen die Mitglieder des Beirates des RDZ mehrheitlich.

Artikel 5

Besetzung und Ausstattung des RDZ

(1) Das RDZ wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Bediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Einzelheiten werden in einem Personalkonzept geregelt. Das Personalkonzept und dessen Änderungen, insbesondere der Anzahl der Bediensteten, beschließen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(2) Die Besetzung der Leitung und der Stellvertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat durch das Land Niedersachsen. Es ist Dienstherr.

(3) Das Land Niedersachsen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb des RDZ erforderlich sind. Artikel 6 Absatz 7 bleibt unberührt.

Artikel 6

Finanzierung, Kosten

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den laufenden Betrieb des RDZ und die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 zu gewährleisten. Die Kosten für das RDZ werden von allen Vertragspartnern gemeinsam getragen. Hierbei handelt es sich um Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstige Sachkosten.

(2) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten trägt der jeweilige auftraggebende Vertragspartner.

(3) Die Leitung des RDZ legt für die Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Planung für die folgenden drei Haushaltsjahre (mit Angabe der Ist-Daten der letzten zwei abgeschlossenen Jahre sowie den Plandaten des laufenden Jahres) vor, die einen Kosten- und Erlösplan, einen Investitions- und Finanzplan sowie eine Übersicht über die Planstellen und Stellen umfasst. Die näheren Einzelheiten regelt das Betriebskonzept.

(4) Für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten des RDZ wird eine Obergrenze in Höhe von 18,3 Millionen Euro festgesetzt. Die grundsätzliche Entscheidung über spätere Folgebeschaffungen neuer TKÜ-Anlagen treffen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(5) Über das Budget für die jährlichen Investitionen entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich.

(6) Die Finanzmittel nach Absatz 4 und 5 (Investitionen) werden auf die Vertragspartner entsprechend dem auf den Nordverbund angepassten „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils für das Jahr der Leistungserbringung aktuellen Fassung umgelegt.

(7) Über das Budget für die jährlichen Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich. Für die Abrechnung wird ein einheitliches Berechnungsmodell angewandt. Zur Sicherung der finanziellen Grundversorgung des RDZ werden 30 % dieser Kosten als Grundbetrag anteilsgleich von den Vertragspartnern getragen. 70 % dieser Kosten werden anteilig nach der Anzahl der von dem Vertragspartner in Auftrag gegebenen TKÜ-Maßnahmen durch den jeweiligen Auftraggeber getragen. Berechnungsmaßstab hierfür ist der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre. Zunächst ergibt sich dieser aus den Jahren 2007 – 2011. Ab dem Jahr, in dem sämtliche Partner während des gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, wird für die Berechnung des Fünfjahresdurchschnitts fortlaufend das älteste Jahr durch das aktuellste Jahr ersetzt.

(8) Die Bezahlung beauftragter Leistungen erfolgt zentral durch das Land Niedersachsen. Investitionsmittel sowie die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten können vom Land Niedersachsen gegenüber den Vertragspartnern fortlaufend abgerechnet werden, eine vorübergehende Vorauslagung ist zulässig. Die Betriebs- und Personalkosten werden halbjährlich, spätestens zum 1. April und 1. Oktober, gegenüber den Vertragspartnern abgerechnet. Die jeweiligen Rechnungen werden mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

(9) Die in den beteiligten Ländern anfallenden Kosten für die Anbindungs- und Auswertekomponenten sowie die Einrichtung und Nutzung der Datenverbindung trägt jeder Vertragspartner selbst.

Artikel 7 Haftung

(1) Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen für ihnen durch Bedienstete des RDZ verursachte Schäden, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Die Haftung unter den Vertragspartnern für ihnen durch Bedienstete der anderen Vertragspartner zugefügte Schäden ist ausgeschlossen, solange die Schädigungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind.

(3) Die Haftung gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

Artikel 8 Beirat des RDZ

(1) Die Leitungen der Landeskriminalämter der Vertragspartner bilden den Beirat. Diesem obliegen die Bereinigung von Konflikten bei der Ausführung dieses Vertrages und die Entscheidung in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mehrheitlich.

(2) Bei Planungen zur Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken zur Telekommunikationsüberwachung sind die Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner rechtzeitig zu beteiligen. Entsprechende Beschlüsse des Beirates, die Auswirkungen auf Datenschutz und Datensicherheit haben, sind den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner zu übersenden.

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Ulrich Mäurer, 17. März 2016
Der Senator für Inneres

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Andy Grote, 6. April 2016
Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Lorenz Caffier, 18. März 2016
Der Minister für Inneres und Sport

Artikel 9 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das RDZ obliegt den Vertragspartnern zusammen. Aufsichtsbehörde ist das Landeskriminalamt Niedersachsen. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die Mitglieder des Beirats kurzfristig zu unterrichten.

Artikel 10 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner, mit Ausnahme des Landes Niedersachsen, durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages. Er kann durch das Land Niedersachsen durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht allerdings nur dann, wenn für den kündigenden Vertragspartner ein Festhalten am Staatsvertrag unzumutbar oder der Zweck des Staatsvertrages gefährdet ist, es sei denn, der kündigende Partner hat diesen Umstand selbst herbeigeführt oder zu vertreten.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht den Bestand des Vertrages im Übrigen. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen.

(4) Eine Rückerstattung bislang geleisteter Zahlungen ist im Kündigungsfalle ausgeschlossen.

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation durch alle Vertragspartner.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den Vertragspartnern beim Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt worden sind. Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen teilt den übrigen Vertragspartnern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Niedersachsen:
Boris Pistorius, 18. März 2016
Der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stefan Stedt, 18. März 2016
Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

**Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts**

Vom 15. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 310 - 5

Artikel 1

Dem am 11. November 2015/17. November 2015 in Hamburg und Schwerin unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. Juni 2016

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 310 - 6

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
vertreten durch die Justizministerin,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Artikel 1 und 2 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts vom 17. August 2005 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden dem Amtsgericht Hamburg-Altona übertragen. Das Gericht führt als Mahngericht die Bezeichnung „Amtsgericht Hamburg-Altona – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern –“.

Artikel 2

Die Mahnverfahren werden beim Amtsgericht Hamburg-Altona maschinell bearbeitet.“

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hamburg, den 11. November 2015

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Der Präses der Justizbehörde, T. Steffen

Schwerin, den 17. November 2015

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin, Uta-M. Kuder

Verordnung über den Ersatz von Sachschäden der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (Sachschädenverordnung Polizei – SachSPolVO M-V)

Vom 19. Mai 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 19

Aufgrund des § 111 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 610) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 107 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Polizeiaufbahnverordnung.

§ 2 Ersatz von Sachschäden

(1) Den Beamtinnen und Beamten nach § 1 wird auf Antrag ergänzend zu § 83 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der Schaden an privaten Gegenständen, die üblicherweise zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden und während der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungstätigkeit sowie während der praktischen Übungen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind, vom Dienstherrn ersetzt. Der Antrag ist an den Dienstvorgesetzten zu richten, der bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dem Antrag stattgibt.

(2) § 83 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes findet entsprechend Anwendung.

(3) Betrifft der entstandene und nach dieser Verordnung zu ersetzende Schaden einen in der Anlage aufgeführten Gegenstand, so sind die hierzu in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthaltenen Regelungen bei der Bemessung der Ersatzleistung zu beachten.

Anlage

(4) Nicht ersetzt werden Beschädigungen und der Verlust von Schmuckgegenständen mit Ausnahme von Ehe- und Verlobungsringen und Uhren. Schäden an Gegenständen, deren Mitführung unzweckmäßig oder ungewöhnlich ist, sind nicht zu berücksichtigen. Bei Schäden an Gegenständen, die nach ihrer Ausführung als Luxusgegenstände anzusehen sind, ist der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zu Grunde zu legen.

(5) Sachschadenersatz wird nur geleistet, wenn der erstattungsfähige Betrag oder die Summe der erstattungsfähigen Beträge insgesamt mindestens 15 Euro betragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 in Kraft.

Schwerin, den 19. Mai 2016

**Der Minister
für Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Anlage
(zu § 2 Absatz 3)

Für die nachstehend aufgeführten Gegenstände gelten die folgenden Regelungen zur Bemessung der Ersatzleistung:

1. Sehhilfen

Bei der Ersatzbeschaffung von Brillen ist für ein neues Gestell als Grenzwert von einem Höchstbetrag von 100 EUR auszugehen. Der Schadenersatz für die Brillengläser erfolgt in Höhe der Wiederherstellungskosten für solche Gläser, die denen der beschädigten Brille entsprechen.

2. Uhren

Der Sachschadenersatz von Uhren ist auf 50 EUR begrenzt.

3. Mobiltelefone

Der Höchstbetrag für die Erstattung eines Mobiltelefons beträgt 75 EUR.

4. Orthopädische Hilfsmittel und Zahnersatz

Bei orthopädischen Hilfsmitteln sowie bei Zahnersatz ist keine Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung zu berücksichtigen.

5. Bargeld

Abhanden gekommenes Bargeld wird grundsätzlich nicht ersetzt. Unmittelbare und mittelbare Schäden, die durch den Verlust von Bank- oder Kreditkarten entstehen, werden nicht ersetzt.

Erste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung*#

Vom 1. Juni 2016

Aufgrund des § 9 Absatz 1, des § 30, des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 4 und Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 6. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 200) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen (Nautik) mit den Schwerpunkten

aa) Seeschifffahrt

ab) Seefischerei

b) Technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen (Schiffsbetriebstechnik)

ba) Technischer Schiffsdienst

bb) Elektrotechnischer Schiffsdienst“.

b) Nummer 2 Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) Kapitän BKü auf Fischereifahrzeugen von weniger als 24 Metern Länge in der Küstenfischerei

b) Schiffsmaschinenisten für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung von weniger als 750 kW.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch Artikel 523 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die berufliche Weiterbildung soll die Teilnehmer befähigen, in Verbindung mit den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 5 der Seeleute-Befähigungsverordnung

1. im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge die Tätigkeit eines Nautischen Wachoffiziers, Ersten Offiziers und Kapitäns mit den in § 29 der Seeleute-Befähigungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen,

2. im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen die Tätigkeit eines Kapitäns und Schiffsoffiziers mit den in § 33 der Seeleute-Befähigungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen und

3. im technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen die Tätigkeit eines Schiffsmaschinenisten, Technischen Wachoffiziers, Zweiten technischen Offiziers und Leiters der Maschinenanlage, mit den in § 38 der Seeleute-Befähigungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen auszuüben.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung

Es können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

* Ändert VO vom 6. Mai 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 16
Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 6. Juni 2016 S. 174

Nr.	Bildungsgang	Dauer
1	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier NWO, Erste Offizierin oder Erster Offizier NEO, Kapitänin oder Kapitän NK (Staatlich geprüfte Technikerin oder Techniker)	
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	zwei Halbjahre
	c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsgangs darf nicht unterschritten werden.	
2	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitänin oder Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500	ein Halbjahr
3	Schiffsführerin oder Schiffsführer NSF	ein Halbjahr
4	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BGW, Kapitänin oder Kapitän BG (staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker)	
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 5	zwei Halbjahre
	c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsgangs darf nicht unterschritten werden.	
5	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BKW, Kapitänin oder Kapitän BK	
	a) Regelbildungsgang	zwei Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 6	ein Halbjahr
6	Kapitänin oder Kapitän BKü	ein Halbjahr
7	Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier TWO, Zweite technische Schiffsoffizierin oder Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM (Staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker)	
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1 oder 9	zwei Halbjahre
	c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsgangs darf nicht unterschritten werden.	
8	Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM	
	a) Regelbildungsgang	ein Halbjahr
	b) Vorbehaltlich einer Ausbildung in der Metallbearbeitung gemäß Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung, verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 9 oder ausbildungsbegleitend in einem der Bildungsgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 9	200 Stunden
9	Elektrotechnische Schiffsoffizierin oder elektrotechnischer Schiffsoffizier ETO	
	a) Regelbildungsgang	vier Halbjahre
	b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 7	zwei Halbjahre
	c) Es kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsgangs aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der Seeleute-Befähigungsverordnung entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer des Regelbildungsgangs darf nicht unterschritten werden.	

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Bildungsgängen sind

1. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 (NWO, NEO, NK):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt.

2. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 (NWO 500, NK 500):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt oder
- c) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst oder
- d) eine Seefahrtzeit auf Kauffahrteischiffen von mindestens 36 Monaten im Decksdienst.

3. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 (NSF):

eine Seefahrtzeit im Decksdienst auf Kauffahrteischiffen von mindestens zwölf Monaten

4. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 (BGW, BG):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und insgesamt einer Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei.

5. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 (BKW, BK, BKü):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und insgesamt einer Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei.

6. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 (TWO, TZO, TLM):

der mittlere Bildungsabschluss und

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer gewerblich technischen Berufsausbildung oder einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung, und Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent.

7. für die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 (TSM):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
- b) der Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses (Nautikerin oder Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik müssen eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung von mindestens drei Monaten absolvieren) oder
- c) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem entsprechend der Seeleute-Befähigungsverordnung zugelassenen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten.

8. für den Bildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 (ETO):

- a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem entsprechend der Seeleute-Befähigungsverordnung zugelassenen Beruf der Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten mit einem Ausbildungsberichtschrift, in dem die Leiterin oder der Leiter der Maschinenanlage oder eine befähigte Schiffsoffizierin oder ein befähigter Schiffsoffizier bestätigt,

dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen des Abschnittes A-III/6 des STCW-Codes erfüllt wurden oder

b) ein Befähigungszeugnis TWO oder höherwertig.“

5. § 6 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) § 3 Nummer 1, 4, 7 und 9 während eines Zeitraums von mindestens sechs Jahren,

b) § 3 Nummer 2, 3, 5, 6 und 8 während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren“.

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In allen Fächern müssen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind im berufsbezogenen Bereich alle Kompetenzen gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung durch mindestens ausreichende Leistungen zu belegen. Im Falle von nicht ausreichenden Leistungen, kann innerhalb desselben Schuljahres die Leistungskontrolle wiederholt oder im Falle des Versäumnisses nachgeholt werden. Führt dieses nicht zum Erfolg, ist das Fach mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Konnten nicht alle unterrichteten Kompetenzen im berufsbezogenen Bereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, ist der Schüler nicht zu versetzen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Schüler ist trotz nicht ausreichender Leistungen zu versetzen, wenn von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum im zweiten Ausbildungsabschnitt eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann und er im berufsbezogenen Lernbereich die mit nicht ausreichenden Leistungen bewertete Kompetenzen durch zusätzliche Leistungskontrollen mit mindestens ausreichenden Leistungen nachweisen kann.“

8. In § 10 wird die Angabe „§ 18 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Angabe „§ 10 der Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle Kompetenzen im berufsbezogenen Bereich gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung sind Prüfungsgegenstand.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 16 und 23 bekannt zu geben.“

10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Bildungsgängen, die gemäß § 5 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung ein gültiges Betriebszeugnis für GMDSS-Funker erfordern, kann vor einem Teilprüfungsausschuss eine mündlich/praktische Teilprüfung erfolgen.“

11. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der für einen der in § 3 genannten Bildungsgänge jeweils angesetzten Ersten Prüfungskonferenz Schüler dieses Bildungsgangs ist und im berufsbezogenen Bereich alle Kompetenzen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung durch mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.“

12. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lernbereich“ wird durch das Wort „Fach“ ersetzt.

13. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer mit folgenden Bearbeitungszeiten:

1. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (NWO, NEO, NK)
Schiffsführung
(Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) 5 Zeitstunden
Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord 3 Zeitstunden
Ladungsumschlag und Stauung 3 Zeitstunden
Gesellschaft und Kommunikation 2 Zeitstunden
2. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 (NWO 500, NK 500)
Schiffsführung
(Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) 3 Zeitstunden
Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord 3 Zeitstunden
Ladungsumschlag und Stauung 2 Zeitstunden
3. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (NSF)
Schiffsführung
(Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) 2 Zeitstunden
Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord 2 Zeitstunden
4. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 (BGW, BG)
Schiffsführung
(Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) 5 Zeitstunden
Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord 3 Zeitstunden
Ladungsumschlag und Stauung 3 Zeitstunden
Fischereitechnologie 3 Zeitstunden

5. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 (BKW, BK)
- | | |
|--------------------------|---------------|
| Navigation/Seefunkdienst | 4 Zeitstunden |
| Schiffahrtsrecht | 3 Zeitstunden |
| Seemannschaft | 3 Zeitstunden |

6. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 (BKü)
- | | |
|--------------------------|---------------|
| Navigation/Seefunkdienst | 2 Zeitstunden |
| Schiffahrtsrecht | 2 Zeitstunden |
| Seemannschaft | 2 Zeitstunden |

7. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 (TWO, TZO, TLM)
- | | |
|--|---------------|
| Schiffsbetriebstechnik | 5 Zeitstunden |
| Wartung und Instandsetzung | 2 Zeitstunden |
| Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik | 3 Zeitstunden |
| Steuerung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord | 2 Zeitstunden |

8. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 (TSM)
- | | |
|--|---------------|
| Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung, Steuerung des technischen Schiffsbetriebes | 3 Zeitstunden |
|--|---------------|

9. Bildungsgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 (ETO)
- | | |
|--|---------------|
| Schiffstechnik | 3 Zeitstunden |
| Wartung und Instandsetzung | 2 Zeitstunden |
| Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen | 5 Zeitstunden |
| Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord | 2 Zeitstunden |

Bei Bearbeitungszeiten von mehr als drei Zeitstunden kann die schriftliche Prüfung gesplittet werden.“

14. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungsszenarien, die bei der Beurteilung verwandt werden, müssen in einem den Beurteilungszielen angemessenen Ausmaß an physisch wahrnehmbarer Authentizität sein. Sie bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Rahmenbedingungen, wozu auch Notfall-, gefährliche oder ungewöhnliche Situationen gehören können. Anhand der Überwachung und Aufzeichnung der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber können diese wirksam beurteilt werden. Hinsichtlich der

Verwendung von Simulatoren ist die Einhaltung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung zu beachten. Ein Erwartungshorizont zu den Szenarien ist von den Fachprüfern zu erstellen.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus der jeweiligen Vornote und den Noten der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten. In allen Fächern müssen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind im berufsbezogenen Bereich alle Kompetenzen gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung durch mindestens ausreichende Leistungen zu belegen.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Lernbereich“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

16. In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Teilbereich“ durch das Wort „Fach“ ersetzt und das Wort „mündlichen“ gestrichen.

17. In § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch das Wort „Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

18. Die Anlagen 2, 3, 4, 5 und 6 werden wie beigelegt gefasst. **Anlagen**

Artikel 2

Für die Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2014/2015 eine Ausbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 6. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 200).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

Schwerin, den 1. Juni 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage 2
(zu § 9 Absatz 1)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Jahreszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Klasse im Schuljahr /

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3

(zu § 9 Absatz 5, § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abgangszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule von bis

und erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 200) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See vom 1. Januar 2016
4. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
5. Deutscher Qualifikationsrahmen vom 22. März 2011

Anlage 4
(zu § 24 Absatz 1)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abgangszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule von bis

und hat die **Abschlussprüfung nicht bestanden**

[Name] erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer oder Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 200) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See vom 1. Januar 2016
4. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
5. Deutscher Qualifikationsrahmen vom 22. März 2011

Anlage 5
(zu § 24 Absatz 1 und 2)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abschlusszeugnis

der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Schule vom bis

zuletzt die Klasse, hat die

Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

[Berufsbezeichnung gemäß § 3]

zu führen.

Vorbehaltlich der Nachweise über die Befähigungen im Schiffssicherheitsdienst dient dieses Zeugnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 3a der Seeleute-Befähigungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur

Subject to the proof of proficiency in the ship safety training, this document serves to provide evidence of the professional aptitude according to § 5 (1) No. 3a of the Seafarers' Competencies and Proficiencies Regulations for the issuance of a certificate as

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 200) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See vom 1. Januar 2016)
4. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
5. Deutscher Qualifikationsrahmen vom 22. März 2011

.....

(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Noten für die Lernbereiche und Teilbereiche (Fächer, Lernfelder) sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....

(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

Schulstempel

.....

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 6
(zu § 27 Absatz 3)

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Bescheinigung

Der

Fachschule für Seefahrt

[Bildungsgang gemäß § 3]

zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

hat am als Nichtschüler an der Abschlussprüfung eines Bildungsganges zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

teilgenommen und **die Prüfung nicht bestanden.**

.....
(Schulleiter/-in)

Siegel

.....

Dem Zeugnis liegt zu Grunde:

1. Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 200) in der jeweils geltenden Fassung
2. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren und Schiffsoffizierinnen an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder – Rahmen-APO See – vom 1. Januar 2016

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den amtierärztlichen Dienst
im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des
Gesundheits- und sozialen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung amtierärztlicher Dienst – APOAmtsTA M-V)**

Vom 2. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 20

Aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 610) geändert worden ist, verordnet nach Bestimmung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung, Auswahl
- § 4 Einstellung, Rechtsstellung

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 5 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung, Ausbildungsstelle, Ausbilder
- § 6 Dauer und Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Inhalt der Ausbildung
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Befähigungsberichte

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

- § 11 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 12 Inhalt der Prüfung

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Hausarbeit
- § 15 Aufsichtsarbeiten
- § 16 Kennzeichnung und Abgabe der schriftlichen Arbeiten
- § 17 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Prüfungsergebnis, Bestehen der Laufbahnprüfung
- § 21 Prüfungszeugnis, Befähigungsurkunde
- § 22 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 23 Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
- § 25 Prüfungsakte
- § 26 Rücknahme der Prüfungsentscheidung
- § 27 Nachteilsausgleich

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich und Ziel**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den amtierärztlichen Dienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Gesundheits- und sozialen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist die Vermittlung von erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben im amtierärztlichen Dienst befähigen. Die Ausbildung dient der Gewinnung von geeigneten Nachwuchs-

kräften für den amtierärztlichen Dienst, die den Anforderungen an eine leitende Tätigkeit gewachsen sind.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

Zum amtierärztlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. das Höchstalter gemäß § 18a Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes noch nicht überschritten hat,

3. ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin nachweist,
4. die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt besitzt,
5. eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt, davon mindestens sechs Monate in einer tierärztlichen Großtierpraxis, nachweist und
6. gesundheitlich geeignet ist.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz kann von den in Satz 1 Nummer 5 genannten Voraussetzungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 3

Bewerbung, Auswahl

(1) Bewerbungen sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. ein aktuelles Lichtbild,
3. ein Nachweis der allgemeinen Hochschulreife,
4. Zeugnisse über die tierärztliche Prüfung,
5. eine Urkunde über die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt und gegebenenfalls die Promotionsurkunde,
6. ein Nachweis über die in § 2 Satz 1 Nummer 5 geforderte Tätigkeit.

Nachweise können als Kopien, Zeugnisse und Urkunden als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(3) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Einstellung, Rechtsstellung

(1) Die nach § 3 ausgewählten Personen haben vor der Einstellung folgende Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
2. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
3. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und
5. ein Führungszeugnis.

(2) Einstellungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Einstellungstermin ist in der Regel der 1. Oktober eines jeden Jahres.

(3) Die ausgewählten Personen werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendarin“ oder „Veterinärreferendar“.

(4) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem der Veterinärreferendarin oder dem Veterinärreferendar das Bestehen der Laufbahnprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Ablauf des für den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Zeitraums.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung, Ausbildungsstelle, Ausbilder

(1) Ausbildungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Es führt die Aufsicht über die Ausbildung der Veterinärreferendarinnen und Veterinärreferendare und weist sie den Ausbildungsstellen zu. Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine approbierte Tierärztin oder einen approbierten Tierarzt der zuständigen Fachabteilung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Sie oder er ist für die Ausbildung verantwortlich.

(2) Ausbildungsstellen sind das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt den Ausbildern. Ausbilder sind die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person mit entsprechender fachlicher Eignung.

§ 6

Dauer und Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate einschließlich der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung sowie den Prüfungsabschnitt wie folgt:

1. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: sieben Monate,
2. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt: sechs Monate,
3. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei: vier Monate,
4. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, Sachgebiet: Schlacht- und Fleischuntersuchung und Hygieneüberwachung: zwei Monate,

5. Fachseminar: drei Monate,

6. Prüfungsabschnitt: zwei Monate.

Die Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte kann in begründeten Einzelfällen geändert werden. Aus organisatorischen Gründen ist die zeitliche Unterbrechung von Ausbildungsabschnitten, mit Ausnahme der Prüfung, zulässig.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann insbesondere wegen Zeiten längerer Erkrankung, Beurlaubung oder Mutterschutz verlängert werden, wenn diese einen Monat innerhalb eines Ausbildungsjahres überschreiten. Über die Verlängerung entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 7

Inhalt der Ausbildung

(1) Im Vorbereitungsdienst sollen die Veterinärreferendarinnen und Veterinärreferendare einen Überblick über den Aufbau und die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung erhalten und besonders in den Aufgabenbereichen des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung einschließlich ihrer wissenschaftlichen Grundlagen ausgebildet werden.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind die Veterinärreferendarinnen und Veterinärreferendare mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildung durch Eigenverantwortlichkeit und selbstständige Tätigkeit zu fördern. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Verwaltungsvorgänge geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen. Hierauf sind sie durch Teilnahme an Beratungen und durch Vorlage von Entwürfen für Berichte, gutachtliche Äußerungen und Verwaltungsmaßnahmen zu schulen.

Anl. 1 (3) Die Einzelheiten der Ausbildungsinhalte für die in § 6 Absatz 2 genannten Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In dem Ausbildungsabschnitt nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 ist ein Aktenvortrag durch die Veterinärreferendarin oder den Veterinärreferendar zu halten. In den Ausbildungsabschnitten nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist jeweils ein praktischer oder theoretischer Fall etwa innerhalb eines Tages praxisgerecht schriftlich zu bearbeiten. Die Fallbearbeitungen und der Aktenvortrag sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder zu bewerten, mit der Veterinärreferendarin oder dem Veterinärreferendar zu besprechen und zu den Ausbildungsakten bei der Ausbildungsbehörde zu nehmen.

§ 8

Leistungsnachweise

Während der gesamten Ausbildung sind ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen zu erbringen. Diese sind schriftliche Arbeiten und der Aktenvortrag (§ 7 Absatz 4). Für die im Rahmen der Abschlussprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise gelten die §§ 14 bis 19.

§ 9

Bewertung der Leistungen

Die während der Ausbildung einschließlich der Prüfungen gezeigten Leistungen der Veterinärreferendarinnen oder Veterinärreferendare sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	= „sehr gut“ (Note 1) eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
13,99 bis 11 Punkte	= „gut“ (Note 2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10,99 bis 8 Punkte	= „befriedigend“ (Note 3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7,99 bis 5 Punkte	= „ausreichend“ (Note 4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4,99 bis 0 Punkte	= „nicht ausreichend“ (Note 5) eine den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügende Leistung.

Punktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, wobei die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt.

§ 10

Befähigungsberichte

(1) Unmittelbar vor Ablauf der Ausbildungsabschnitte haben die Ausbilderinnen und Ausbilder jeweils einen Befähigungsbericht nach Anlage 2 zu fertigen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung. Von der Abgabe eines Befähigungsberichtes kann abgesehen werden, wenn die Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsstation weniger als 20 Arbeitstage dauert. Für das Fachseminar ist kein Befähigungsbericht zu fertigen.

(2) Die Befähigungsberichte sind den Veterinärreferendarinnen oder Veterinärreferendaren zu eröffnen, mit ihnen zu besprechen und zur Prüfungsakte bei der Ausbildungsbehörde zu nehmen.

(3) Am Ende des Fachseminars hat die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar der Ausbildungsbehörde eine Bescheinigung der Leitung der Ausbildungsstätte über die regelmäßige Teilnahme umgehend vorzulegen.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 11

Zulassung zur Laufbahnprüfung

(1) Die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar ist zur Laufbahnprüfung zugelassen, wenn alle Ausbildungsabschnitte ord-

Anl. 2

nungsgemäß absolviert worden sind und das arithmetische Mittel aus den Punktzahlen aller ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen (§ 7 Absatz 4) mindestens 5 Punkte ergibt. Aus dem Mittelwert der Ergebnisse aller ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen wird die Vornote gebildet.

(2) Die Feststellung der Zulassung ist der Veterinärreferendarin oder dem Veterinärreferendar durch die Ausbildungsleitung schriftlich bekannt zu geben und es ist eine Kopie zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Wird die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar zur Laufbahnprüfung nicht zugelassen, kann sie oder er die Leistungskontrollen, die mit weniger als 5 Punkten bewertet worden sind, wiederholen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsleitung.

(4) Sind auch nach Wiederholung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt, so gilt die Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, welche die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar die Mitteilung nach Satz 2 erhält.

§ 12 Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus der Hausarbeit, den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung umfasst:

1. Gesetzes- und Verwaltungskunde,
2. Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit,
3. Beseitigung tierischer Nebenprodukte,
4. Tierschutz,
5. Arzneimittelüberwachung und veterinärmedizinische Aspekte in der Futtermittelüberwachung,
6. Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Inhalte (Anlage 1).

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der Ausbildungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den amtstierärztlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern“. Er führt das Landessiegel.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:

1. der leitenden Veterinärbeamtin oder dem leitenden Veterinärbeamten des Landes als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. vier Beamtinnen oder Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Gesundheits- und sozialen Dienstes im Bereich des amtstierärztlichen Dienstes, die im Geschäftsbereich des Ministeriums oder in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte tätig sind, und

3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes dieser Mitglieder eine stellvertretende Person widerruflich. Darüber hinaus können stellvertretende Personen ausnahmsweise bei Verhinderung eines Mitgliedes und seiner Stellvertretung auch für einzelne Prüfungstermine unabhängig von den Regelungen nach Absatz 2 bestellt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und hat insbesondere

1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung zu treffen,
2. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
3. den Ablauf der Prüfung festzusetzen und
4. für jede Aufsichtsarbeit zwei Personen zu benennen, die die Arbeit bewerten.

(6) Der Prüfungsausschuss hat

1. eine Bewertungsliste zu führen und die Prüfungsnote festzustellen,
2. über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden und
3. eine Niederschrift über die Prüfung zu fertigen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Gesundheits- und sozialen Dienstes im Bereich des amtstierärztlichen Dienstes und mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 14 Hausarbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit wird der Veterinärreferendarin oder dem Veterinärreferendar am Ende des letzten Ausbildungsabschnittes von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt.

(2) Die Hausarbeit ist innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab dem Tag nach der Aushändigung des Themas, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die Hausarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar die benutzten Hilfsmittel anzugeben und zu erklären, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(3) Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht eingereicht und werden hierfür keine triftigen Gründe geltend gemacht, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein neues Thema zugeteilt oder eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Krankheit gilt als triftiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann von der Vorlage des amtsärztlichen Attestes absehen, wenn die geltend gemachten Gründe offensichtlich sind.

§ 15

Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind drei Prüfungsarbeiten an drei Tagen, die möglichst aufeinander folgen sollen, unter Aufsicht zu fertigen. Die drei Aufsichtsarbeiten sind aus den in § 12 Absatz 2 aufgeführten Prüfungsfächern zu fertigen. Für die Bearbeitung jeder Aufsichtsarbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten aus Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Aufgaben sind geheim zu halten und in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind. Mit dem Thema wird auch bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Arbeit benutzt werden dürfen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Person die Aufsicht führt. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling den Prüfungsraum nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Person verlassen. Es darf sich jeweils nur ein Prüfling außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. Spätestens nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Aufsichtsarbeit unverzüglich der Aufsicht führenden Person zu übergeben. Eine nicht oder nicht unverzüglich abgegebene Arbeit wird mit 0 Punkten bewertet; Ausnahmen hiervon regelt § 23.

(4) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch, so wird er von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. Über die weitere Bewertung der Prüfungsarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 24.

(5) Die Aufsicht führende Person kann einen Prüfling, der schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung) begeht, von der Fortsetzung der jeweiligen schriftlichen Prüfung ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht eingestellt wird.

(6) Die Aufsicht führende Person fertigt bei besonderen Vorkommnissen eine Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen Prüfung an.

§ 16

Kennzeichnung und Abgabe der schriftlichen Arbeiten

(1) Falls mehrere Prüflinge teilnehmen, versehen sie die Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl, die vor Aushändigung der Arbeit ausgelost wird. Für jede Prüfungsarbeit ist eine neue Kennzahl zu ziehen, die in einer Niederschrift festzuhalten ist. Die Niederschrift über die Ermittlung der Kennzahl ist bei der Ausbildungsleitung unter Verschluss zu halten.

(2) Die Aufsicht führende Person verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und sendet diesen mit der gegebenenfalls nach § 15 Absatz 6 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an eine von ihr oder ihm bestimmte Person.

(3) Der Name der Person, die die Arbeit angefertigt hat, darf dem Prüfungsausschuss erst nach Bewertung aller schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden. Hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses Kenntnis von einem Namen im Rahmen der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst vorher erlangt, steht dies seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die oder der Vorsitzende bestimmt, unabhängig voneinander zu bewerten. Alle Arbeiten einer Prüfung zu einem Thema sind von denselben Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten können auch Nichtmitglieder von der oder dem Vorsitzenden bestimmt werden.

(2) Weichen die Bewertungen um 3 oder mehr Punkte voneinander ab, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er ist hierbei an die Entscheidung der beiden Erstbewertenden nicht gebunden. Bei geringeren Abweichungen wird ein Mittelwert gebildet.

(3) Bei der Bewertung sind insbesondere die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung neben der äußeren Form der Arbeit, der Rechtschreibung und dem sprachlichen Ausdruck zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen.

(4) Wird eine schriftliche Arbeit ohne triftige Entschuldigung nicht abgegeben oder versäumt, so gilt sie als nicht ausreichend (0 Punkte).

(5) Die Note für die schriftliche Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen für die Hausarbeit und die einzelnen Aufsichtsarbeiten gebildet.

§ 18

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. nicht mehr als eine der Aufsichtsarbeiten schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist,

2. die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist und
3. die Note für die schriftliche Prüfung (§ 17 Absatz 5) mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt.

(2) Die Feststellung der Zulassung ist der Veterinärreferendarin oder dem Veterinärreferendar schriftlich bekannt zu geben und es ist eine Kopie zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündliche Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag und ein Prüfungsgespräch, das sich auf die in § 12 Absatz 2 genannten Fächer erstreckt.

(3) Der Prüfling hat einen freien Vortrag von zehn bis 15 Minuten Dauer zu halten. Das Thema wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person vier Tage vor dem Tag der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsdauer soll für jedes Prüfungsfach je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern sowie den freien Vortrag. Die Note für die mündliche Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen für die einzelnen Fächer und den freien Vortrag gebildet.

(6) An der mündlichen Prüfung und der anschließenden Beratung des Prüfungsausschusses nimmt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter teil; dabei kann sie oder er den Prüfungsausschuss beraten. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auch Veterinärreferendarinnen oder Veterinärreferendare der folgenden Jahrgänge als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen, sofern keine zu prüfende Person widerspricht.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, die mit dem Ergebnis der Laufbahnprüfung abschließt. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Prüfungsergebnis, Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen. Es wird in der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung festgestellt.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§ 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 5 Satz 2) sowie der Vornote (§ 11 Absatz 1 Satz 2) gebildet. Dabei werden die Vornote mit 30 Prozent und die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit jeweils 35 Prozent berücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistung der Veterinärreferendarin oder des Veterinärreferendars unter Berücksichtigung des Vorbereitungsdienstes zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

(4) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungsergebnis mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.

§ 21 Prüfungszeugnis, Befähigungsurkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Anl. 3

(2) Die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar erhält von der Ausbildungsbehörde eine Urkunde darüber, dass sie oder er nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung die Befähigung für den amtsärztlichen Dienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste in Mecklenburg-Vorpommern besitzt und berechtigt ist, die Bezeichnung „Veterinärassessorin“ oder „Veterinärassessor“ zu führen (Anlage 4). Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Anl. 4

(3) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses und der Befähigungsurkunde ist zu der Prüfungs- und der Personalakte zu nehmen.

§ 22 Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate betragen. Die Wiederholung der Prüfung soll nur in dem nicht bestandenen Teil, der mündlichen oder der schriftlichen Prüfung, erfolgen. Den Termin der Wiederholung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird durch die Ausbildungsbehörde entsprechend verlängert. Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Ausbildungsbehörde fest.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht besteht, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(4) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar eine Mitteilung nach Absatz 3 erhält.

§ 23**Erkrankung, Versäumnis**

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Fall der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Die Prüfung ist in angemessener Zeit nachzuholen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss, welche der bereits erbrachten Prüfungsleistungen als gültig anzusehen sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und die Aufgaben für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Erscheint der Prüfling ohne triftige Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 24**Folgen bei Unregelmäßigkeiten**

Begeht der Prüfling einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Prüfung anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 25**Prüfungsakte**

(1) Die Prüfungsunterlagen (Hausarbeiten, schriftliche Aufsichtsarbeiten, Niederschriften und andere Unterlagen, die das Prüfungsverfahren betreffen) verbleiben als Prüfungsakte beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

(2) Auf Antrag kann der Prüfling innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung oder nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht und ist aktenkundig zu machen.

§ 26**Rücknahme der Prüfungsentscheidung**

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann die Ausbildungsbehörde gemäß § 24 die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Ausbildungsbehörde von dem ihr zu Grunde liegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 27**Nachteilsausgleich**

Für Veterinärreferendarinnen und Veterinärreferendare mit Behinderungen sind auf Antrag zur Wahrung ihrer Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren. Über Nachteilsausgleiche, die die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet die Ausbildungsleitung. Über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern.

Abschnitt 4**Schlussvorschriften****§ 28****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer Veterinärdienst vom 29. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 85), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461, 464) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 2. Juni 2016

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 3, § 12 Absatz 3)

Ausbildungsrahmenplan

Die Lernziele und Lerninhalte richten sich nach dem Modulsystem der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz.

Ausbildungsabschnitt 1:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Dauer: 7 Monate

Ausbildungsinhalte:

- Aufbau und Funktion der Verwaltung, insbesondere der Veterinärverwaltung,
- Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht, Einblick in die laufenden Geschäftsvorgänge, Verwaltungs- und Haushaltsrecht, Bearbeitung von Vorgängen, Fertigung von Vermerken, Vorlagen, Schreiben, Berichten und Halten von Vorträgen,
- Erstellung von Entwürfen für Verordnungen, Verfügungen, Genehmigungen, Zulassungen, Obergutachten; konkrete Durchführung der Fachaufsicht bezüglich des Vollzuges des Tierseuchen-, Lebensmittel-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe-, Futtermittel-, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs- und Abfallrechtes,
- Teilnahme an dem Lehrgang für technische Referendare, der einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Aufgaben der allgemeinen und der landwirtschaftlichen Verwaltung gibt, Schulung im Vortrag während dieses Lehrganges.

Ausbildungsabschnitt 2:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Dauer: 6 Monate

Ausbildungsinhalte:

- allgemeine und spezielle Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bei anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten, Tiergesundheit, Tierseuchenprophylaxe, Beseitigung tierischer Nebenprodukte,
- Überwachung der Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika,
- Beteiligung an der Fortbildung von Hilfskräften,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung tierschutzrechtlicher Kontrollen, erforderlichenfalls Anordnung und Durchführung von Maßnahmen zur Behebung vorliegender und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße,
- Berechnung und Erhebung von Veterinärverwaltungskosten,
- Aufgaben im Strahlenschutz und Katastrophenschutz,
- Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger vor Gericht,
- Koordination der behördlichen Zusammenarbeit, insbesondere mit der Ordnungsbehörde und der Staatsanwaltschaft sowie mit praktizierenden Tierärzten, Fachorganisationen und -verbänden.

Ausbildungsabschnitt 3:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Dauer: 4 Monate

Ausbildungsinhalte:

- Vertiefung der Kenntnisse bezüglich Untersuchungsverfahren zur Diagnostik von Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen,
- Grundsätze der Probenplanung unter Berücksichtigung des Risikokonzeptes und Überwachungsprogrammen, Datenmeldung,
- risikoorientierte Untersuchung und Beurteilung nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Kosmetikrecht,
- Untersuchungen und Beurteilungen nach dem Arzneimittel-, Betäubungsmittel- und Futtermittelrecht,
- Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken, der Herstellung und des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln,
- Probeentnahmen im Rahmen der Tierarzneimittelüberwachung,
- Aufgaben der veterinärmedizinischen Bauhygiene,
- Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten,
- Bearbeitung von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren,
- Grundsätze des Tierschutzrechts und des Tierversuchswesens,
- Inhalt und praktische Anwendung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts.

Ausbildungsabschnitt 4:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Sachgebiet Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und Hygieneüberwachung

Dauer: 2 Monate

Ausbildungsinhalte:

- amtliche Überwachung von Frischfleisch, Überprüfungs- und Inspektionsaufgaben, Genusstauglichkeitskennzeichnung und Maßnahmen im Anschluss an die Kontrollen,
- Überwachung von Schlacht tiertransporten, Kontrolle der Anlieferung der Tiere, gegebenenfalls tierschutzgerechte Tötung, Unterbringung der Tiere und Zutrieb zur Betäubung, Betäubungs- und Tötungsverfahren,
- Beseitigung von tierischen Nebenprodukten.

Ausbildungsabschnitt 5:

Fachseminar

Dauer: 3 Monate

Ausbildungsinhalte:

- Vertiefung der aufgabenbezogenen wissenschaftlichen Kenntnisse und der Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und in Teilen des besonderen Verwaltungsrechtes

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1)

Dienststelle	Ort	Datum
--------------	-----	-------

Befähigungsbericht für

Vor- und Familienname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
-----------------------	-------------------	--------------

Ausbildungsabschnitt

Ausbildungszeitraum	
vom	bis

Fehlzeiten während des Ausbildungsabschnitts:

Fehlen infolge Krankheit: _____ Tage

Fehlen infolge Urlaub: _____ Tage

Fehlen infolge unentschuldigtem Fernbleiben: _____ Tage

Es liegt eine Schwerbehinderung vor in Höhe von: _____ Prozent

	Wertung	Wertigkeit	Einzelergbnis
1. Geistige Eigenschaften			
1.1 Auffassungsgabe Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten	Pkt.	x 1 =	Pkt.
1.2 Organisatorische Befähigung Fähigkeit, die verfügbaren Hilfsmittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben systematisch sinnvoll einzusetzen, rationell zu arbeiten und Arbeitstechniken anzuwenden	Pkt.	x 1 =	Pkt.
1.3 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit			
a) mündlich Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte mündlich darzulegen	Pkt.	x ½ =	Pkt.
b) schriftlich Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte schriftlich und orthographisch richtig darzulegen	Pkt.	x ½ =	Pkt.
2. Fachliche Kenntnisse Umfang des im Ausbildungsgebiet erworbenen und gezeigten fachlichen Wissens, Güte und Menge der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben	Pkt.	x 3 =	Pkt.
3. Verhalten in der Ausbildung			
3.1 Lernbereitschaft/Motivation im Verhalten zum Ausdruck kommende Einstellung zur Ausbildung; Bereitschaft, sich für die Erfüllung der gestellten Aufgaben und das Erreichen des Ausbildungsziels einzusetzen	Pkt.	x 1 =	Pkt.
3.2 Leistungsvermögen physisches und psychisches Vermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden (Energie, Ausdauer, Belastbarkeit. Konzentration auch bei Ablenkung)	Pkt.	x 1 =	Pkt.
3.3 Soziales Verhalten Maß an Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Einordnung, Umgangsformen	Pkt.	x 1 =	Pkt.

4. Besondere Bemerkungen
(z. B. Neigungen, Beeinträchtigungen)

Summe: **Pkt.**

5. Durchschnittspunktzahl: : 9 = Pkt.

Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der vorstehenden Einzelergebnisse geteilt durch die Summe der Wertigkeitszahlen.

Gesamtnote:

Ort	Datum	Ausbilderin/Ausbilder
-----	-------	-----------------------

Von vorstehendem Befähigungsbericht habe ich Kenntnis genommen.

Der Befähigungsbericht wurde mit mir besprochen.

Die Möglichkeit der Gegendarstellung ist mir bekannt.

Ort	Datum	Veterinärreferendarin/Veterinärreferendar
-----	-------	---

Anlage 3
(zu § 21 Absatz 1)



Der Prüfungsausschuss
für den amtstierärztlichen Dienst
in Mecklenburg-Vorpommern

ZEUGNIS

_____ Veterinärreferendar/in _____ ,
geboren am _____ in _____ ,
hat am _____ die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
amtstierärztlicher Dienst vorgeschriebene

Laufbahnprüfung

mit der Note _____ (____ Punkte) bestanden

und besitzt damit die Befähigung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der
Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste
des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin, _____

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Dienstsiegel

Anlage 4
(zu § 21 Absatz 2)



Befähigungsurkunde

_____ Veterinärreferendar/in _____ ,

geboren am _____ in _____ ,

hat den Vorbereitungsdienst für den amtstierärztlichen Dienst abgeleistet und
die Laufbahnprüfung vor dem bei mir gebildeten Prüfungsausschuss bestanden.

Sie/Er besitzt die Befähigung zum amtstierärztlichen Dienst im zweiten Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste in

Mecklenburg-Vorpommern und ist berechtigt,

die Bezeichnung

Veterinärassessorin/Veterinärassessor

zu führen.

Schwerin, den _____

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

**Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Forstrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Bundeswaldgesetz und dem Forstvermehrungsgutgesetz sowie zur Änderung
der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes**

Vom 13. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 84

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Absatz 1, den §§ 19, 20 und 22 Absatz 2 Nummer 4, § 23 Absatz 1 und 2, § 31 Absatz 2, § 32 Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 2, § 38 Absatz 1 und 2 und § 45 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, § 1 Absatz 2 Satz 2 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), das zuletzt durch Artikel 415 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, § 1 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, § 18 Absatz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, und § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring vom 20. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4384),
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711) geändert worden ist,
- des § 23 Absatz 4 Satz 2, § 34 Absatz 2 Satz 2, § 35 Satz 3 des Bundeswaldgesetzes und
- des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Forstrechts und zur Übertragung
von Ermächtigungen nach dem Bundeswaldgesetz
und dem Forstvermehrungsgutgesetz
(Forstzuständigkeitslandesverordnung – ForstZustLVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 85

§ 1

Zuständigkeiten der obersten Forstbehörde

Die oberste Forstbehörde ist zuständige Behörde

1. nach § 18 Absatz 1, den §§ 19 und 20 sowie § 38 Absatz 1 und 2 des Bundeswaldgesetzes,
2. nach § 4 Absatz 4, 5 Satz 3 und Absatz 6 des Forstvermehrungsgutgesetzes,
3. nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring.

§ 2

Zuständigkeiten der unteren Forstbehörden

(1) Die unteren Forstbehörden sind zuständige Behörden

1. nach § 22 Absatz 2 Nummer 4, § 23 Absatz 1 und 2, § 31 Absatz 2, § 32 Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 2, § 45 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes,
2. nach § 2 Absatz 1, 3, 4 und 5 sowie den §§ 4, 6 Absatz 1 und 3 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist,
3. nach § 1 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 2 und 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes.

(2) Der Vorstand der Landesforstanstalt ist zuständige Landesstelle nach § 4 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 2, § 16, § 17 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 6, Absatz 3, 4 und 6 sowie § 18 Absatz 1, 2, 4 und 7 des Forstvermehrungsgutgesetzes, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder das Hauptzollamt zuständig ist.

(3) Die Landesforstanstalt nimmt die übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Soweit die unteren Forstbehörden nach § 2 jeweils sachlich und örtlich zuständig sind, obliegt ihnen auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Forstvermehrungsgutgesetzes, § 7 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes und § 11 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes.

§ 4**Übertragung von Ermächtigungen**

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 4 Satz 1, § 34 Absatz 2 Satz 2 und § 35 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes und nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes zu erlassen, auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Artikel 2**Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
des Forstvermehrungsgutgesetzes***

Die §§ 1 und 3 Absatz 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 10. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 365), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 663) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundeswaldgesetz vom 3. September 1991 (GVOBl. M-V S. 440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 663) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 2016

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus

* Ändert LVO vom 10. Juni 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 146

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017
(Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)

Vom 17. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 8

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730, 758) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2016/2017 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Medizin (Staatsexamen)	215	184
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	67
Zahnmedizin (Staatsexamen)	34	45

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2016/2017 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor)	)*	64
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	40	)*
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	36	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Beifach im Lehramt)	0	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Gymnasien)	31	)*
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Lehramt an Regionalen Schulen)	63	)*
Biochemie (Bachelor)	)*	68
Biochemie (Master)	)*	36
Biodiversität und Ökologie (Master)	)*	17
Biologie (Bachelor)	)*	74
Biologie (Beifach im Lehramt)	0	)*
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	39	)*

Biologie (Lehramt an Regionalen Schulen)	47	)*
Biomedizinische Technik (Bachelor)	36	)*
Biowissenschaften (Bachelor)	81	)*
Deutsch (Beifach im Lehramt)	0	)*
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	47	40
Deutsch (Lehramt an Regionalen Schulen)	69	--
Englisch (Beifach im Lehramt)	0	)*
Englisch (Lehramt an Gymnasien)	38	40
Englisch (Lehramt an Regionalen Schulen)	42	--
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	56	)*
Geographie (Bachelor)	)*	30
Geographie (Lehramt an Gymnasien)	)*	40
Geographie (Lehramt an Regionalen Schulen)	)*	50
Geschichte (Beifach im Lehramt)	0	)*
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	33	40
Geschichte (Lehramt an Regionalen Schulen)	43	--
Health Care Management (Master)	)*	30
Humanbiologie (Bachelor)	)*	46
Humanbiologie (Master)	)*	38
Integrative Zoologie (Master)	23	)*
Kommunikation und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	68	)*
Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	)*	110
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	)*	44
Landschaftsökologie und Naturschutz (Master)	)*	34
Lehramt an Grundschulen	165	)*
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	27	)*
Medizinische Biotechnologie (Master)	25	)*
Meeresbiologie (Master)	22	)*
Mikrobiologie/Biochemie (Master)	22	)*
Molekularbiologie und Physiologie (Master)	)*	22
Organisationskommunikation (Master)	)*	20
Philosophie (Beifach im Lehramt)	0	)*
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	19	30
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	20	--
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	93	--
Politikwissenschaft (Master)	--	20
Psychologie (Bachelor)	)*	65
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	72	)*
Sozialkunde (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	36	)*
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	45	)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	44	)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	17	)*
Sport (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien)	25	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Regionalen Schulen)	35	)*
Sportwissenschaft (Lehramt für Sonderpädagogik)	3	)*
Tourismus und Regionalentwicklung (Master)	)*	30
Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (Bachelor)	107	)*
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Bachelor)	50	)*
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	36	)*

(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2017 folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Pharmazie (Staatsexamen)	66
--------------------------	----

b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Biochemie (Master)	10
Biodiversität und Ökologie (Master)	17
Molekularbiologie und Physiologie (Master)	11
Organisationskommunikation (Master)	10

§ 2

(1) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2016/2017 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Neubrandenburg	Stralsund
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, berufsbegleitend (Bachelor)	34	)*
Baltic Management Studies (Bachelor)	)*	50
Beratung (Master)	20	)*
Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (Bachelor)	15	)*
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik (Bachelor)	15	)*
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	)*	120
Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (Bachelor)	38	)*
Diätetik für Diätassistentinnen und Diätassistenten (Bachelor)	19	)*
Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	44	)*
Gesundheitswissenschaften (Master)	25	)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	)*	50
Management im Sozial- und Gesundheitswesen (Master)	20	)*
Management von KMU (Master)	)*	20
Motorsport Engineering (Bachelor)	)*	20
Pflegewissenschaften/Pflegemanagement (Bachelor)	22	)*
Pflegewissenschaften/Pflegemanagement (Master)	15	)*
Produktionsmanagement (Bachelor)	)*	20
Soziale Arbeit (Bachelor)	130	)*
Social work (Master)	22	)*

(2) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Sommersemester 2017 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Neubrandenburg	Stralsund	Wismar
Diätetik (Bachelor)	19	)*	)*
Digitale Logistik und Management (Master)	)*	)*	20
Management von KMU (Master)	)*	20	)*

§ 3

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen frei werdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2016/2017 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester	9. Fachsemester
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	33			
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	26			
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Gymnasien)	14	19		
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Regionalschulen)	19	14		
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	37	34		
Biologie (Lehramt an Regionalschulen)	37	39		
Biomedizinische Technik (Bachelor)	36			
Biowissenschaften (Bachelor)	71			
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	50	46		
Deutsch (Lehramt an Regionalschulen)	48	56		
Englisch (Lehramt Gymnasium)	31	30		
Englisch (Lehramt an Regionalschulen)	28	28		
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	52			
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	33	36		
Geschichte (Lehramt an Regionalschulen)	46	52		
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	55			
Lehramt an Grundschulen	169	171		
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	26			
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	18	17		
Philosophie (Lehramt an Regionalen Schulen)	19	16		
Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	50			
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	76	78		
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	29	32		
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	30	30		
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	45			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	15			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	20	19		
Sport (Lehramt an Regionalen Schulen)	25	34		

Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)	3	5		
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	48			
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	34			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	25	24	24	22

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt

Klinischer Studienabschnitt

3. Fachsemester

**1. klinisches
Fachsemester**

**3. klinisches
Fachsemester**

**5. klinisches
Fachsemester**

**7. klinisches
Fachsemester**

206

225

217

219

221

c) Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
(außer Studiengang Medizin)

	2. Fach- semester	3. Fach- semester	4. Fach- semester	5. Fach- semester	6. Fach- semester
Biodiversität und Ökologie (Master)	17	16	16		
Health Care Management (Master)	-/-	29	-/-		
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	-/-	30	-/-	27	-/-
Landschaftsökologie und Naturschutz International (Bachelor)	-/-	19	-/-	11	-/-
Landschaftsökologie und Naturschutz (Master)	-/-	31	-/-		
Pharmazie (Staatsexamen)	64	63	64	63	59
Psychologie (Bachelor)	-/-	65	-/-	65	-/-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	43	-/-	43	-/-
	7. Fach- semester	8. Fach- semester	9. Fach- semester	10. Fach- semester	
Biodiversität und Ökologie (Master)					
Geographie (Lehramt an Gymnasien)	25	-/-	24	-/-	
Geographie (Lehramt an Regionalen Schulen)	25	-/-	-/-	-/-	
Health Care Management (Master)					
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)					
Landschaftsökologie und Naturschutz International (Bachelor)	-/-	-/-			
Landschaftsökologie und Naturschutz (Master)					
Pharmazie (Staatsexamen)	56	45			
Psychologie (Bachelor)	65	-/-			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	-/-	42	-/-	

- d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt

2. Fachsemester

-/-

3. Fachsemester

184

4. Fachsemester

-/-

Klinischer Studienabschnitt

1. klinisches Fachsemester

146

2. klinisches Fachsemester

-/-

3. klinisches Fachsemester

155

4. klinisches Fachsemester

-/-

5. klinisches Fachsemester

161

6. klinisches Fachsemester

-/-

7. klinisches Fachsemester

165

8. klinisches Fachsemester

-/-

- (4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2017 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

- a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	2. Fach- semester	4. Fach- semester	6. Fach- semester	8. Fach- semester
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 1. Fach)	35			
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor 2. Fach)	31			
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Gymnasien)	31	14	19	
Arbeit, Wirtschaft, Technik (Lehramt an Regionalschulen)	63	19	14	
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	37	37	34	
Biologie (Lehramt an Regionalschulen)	47	37	39	
Biomedizinische Technik (Bachelor)	31			
Biowissenschaften (Bachelor)	75	71		
Deutsch (Lehramt an Gymnasien)	39	50	46	
Deutsch (Lehramt an Regionalschulen)	49	48	56	
Englisch (Lehramt Gymnasium)	31	31	30	
Englisch (Lehramt an Regionalschulen)	27	28	28	
Erziehungswissenschaften (Bachelor 2. Fach)	49			
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	29	33	36	
Geschichte (Lehramt an Regionalschulen)	43	46	52	
Integrative Zoologie (Master)	22			
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	63	55		
Lehramt an Grundschulen	165	169	171	
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	27			
Medizinische Biotechnologie (Master)	25			
Meeresbiologie (Master)	21			
Mikrobiologie/Biochemie (Master)	22			
Philosophie (Lehramt an Gymnasien)	14	18	17	

Philosophie (Lehramt an Regionalschulen)	20	19	16	
Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	80			
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	70	76	78	
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	29	29	32	
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	45	30	30	
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	41			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	14			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	25	20	19	
Sport (Lehramt an Regionalschulen)	26	25	34	
Sport (Lehramt für Sonderpädagogik)	3	3	5	
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	46	48		
Wirtschaftspädagogik (Bachelor)	36	34		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	29	25	24	24

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt

Klinischer Studienabschnitt

2. Fachsemester	4. Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester
203	206	223	217	219

c) Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Biodiversität und Ökologie (Master)	17	16	14		
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	43	-/-	30	-/-	25
Landschaftsökologie und Naturschutz International (Bachelor)	-/-	-/-	19	-/-	-/-
Landschaftsökologie und Naturschutz (Master)	34	-/-	28		
Health Care Management (Master)	28	-/-	28		
Pharmazie (Staatsexamen)	65	63	63	63	61
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	-/-	43	-/-	43

	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester
Biodiversität und Ökologie (Master)				
Health Care Management (Master)				
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)				
Landschaftsökologie und Naturschutz International (Bachelor)	-/-	-/-		
Landschaftsökologie und Naturschutz (Master)				
Pharmazie (Staatsexamen)	56	47		
Psychologie (Bachelor)	-/-	-/-		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	43	-/-	42

- d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt

2. Fachsemester

184

3. Fachsemester

-/-

4. Fachsemester

184

Klinischer Studienabschnitt

1. klinisches Fachsemester

-/-

2. klinisches Fachsemester

146

3. klinisches Fachsemester

-/-

4. klinisches Fachsemester

155

5. klinisches Fachsemester

-/-

6. klinisches Fachsemester

161

7. klinisches Fachsemester

-/-

8. klinisches Fachsemester

165

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 17. Juni 2015 (GVOBl. M-V S. 152, 178), die durch die Verordnung vom 11. September 2015 (GVOBl. M-V S. 288) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

-- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes

GVOBl. M-V 2015 S. 462

– Berichtigung –

Der Einleitungssatz zu Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. II 1990 S. 1153), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 329, 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

Schwerin, den 1. Juni 2016

Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen

GVOBl. M-V 2016 S. 77

– Berichtigung –

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „30. August 2015“ durch die Angabe „31. August 2015“ ersetzt.

Schwerin, den 8. Juni 2016

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt